



STADTGEMEINDE LIEZEN

8940 Liezen, Rathausplatz 1



Verhandlungsschrift

Gemeinderat

Datum: Dienstag, 14. März 2023
Nummer: 1/2023
Ort: Sitzungssaal Rathaus
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:57 Uhr

Vorsitzende: Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS

Anwesende: Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS
1. Vizebürgermeister Albert Krug
2. Vizebürgermeister Egon Gojer
Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc
StR Raimund Sulzbacher
GRⁱⁿ Angelika Cainelli
GRⁱⁿ Sanja Dzidic
GRⁱⁿ Renate Kapferer
GRⁱⁿ Susanne Köck bis TOP 2. u. ab TOP 25. wieder anwesend
GRⁱⁿ Jennifer Kolb
GR Ernst Komaier
GRⁱⁿ Mag.^a Barbara Recher
GR Werner Rinner
GR Georg Schweiger
GRⁱⁿ Renate Selinger
GRⁱⁿ Petra Slansek
GR Gregor Steiner ab TOP 2.
GR Thomas Wohlmuther
GR August Singer bis TOP 3.
GR Adrian Zauner

Entschuldigt: GR Markus Majer
GR Manuel KONRAD
GRⁱⁿ Franziska Gassner
GR Helmut Laschan
GR Mirko Oder
GRⁱⁿ Angelika Platzer

Protokollführer: Mag. Peter Neuhold

Weitere Anwesende: Stadtamtsdirektor a.D. Karl Hödl und Mag. Susanne Greimel

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS begrüßt die anwesenden Stadt- und GemeinderätInnen sowie die Zuseher.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt fest, dass die Einladung zur Sitzung des Gemeinderates fristgerecht an alle Gemeinderatsmitglieder ergangen ist. Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist gegeben.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS informiert, somit ist in der heutigen Gemeinderatssitzung folgende Tagesordnung zu behandeln:

Tagesordnung:

1. Bericht der Bürgermeisterin
2. Fragestunde
3. Berichte der Ausschussobleute
4. Aufhebung der Ferienwohnungsabgabeordnung
5. Erlass einer Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabenordnung
6. Änderung der Wassergebührenverordnung ab 01.04.2023
7. Änderung der Kanalabgabenordnung ab 01.04.2023
8. Ergänzung der Richtlinie für die Förderung von thermischen Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Biomasseheizsystemen ab 01.01.2023
9. Anpassung der Tarife für Plakatierung und Transparentwerbung
10. Festsetzung eines Tarifes für Carport- und Autoabstellplätze beim Objekt Kirchengasse 73
11. Absenkung des Dienstgeberbeitrages ab 2023
12. Verlängerung des Stromliefervertrages mit der Energie Steiermark Kunden GmbH
- 13. Darlehensausschreibung 2023**
14. Beschluss des Darlehensvertrages zu Vorhabenscode 1200144 MS-Schulküche
15. Beschluss des Darlehensvertrages zu Vorhabenscode 1200138 Trafoleitung Badeseesee

-
16. Beschluss des Darlehensvertrages zu Vorhabenscode 3200149 FW Liezen BLF-AC
 17. Beschluss des Darlehensvertrages zu Vorhabenscode 1200145 Friedhof Weißenbach
 18. Beschluss des Darlehensvertrages zu Vorhabenscode 1200123 Straßenbau 2023
 19. Beschluss des Darlehensvertrages zu Vorhabenscode 1200049 Straßen-sanierung 2020
 20. Festsetzung der Nutzungsdauer der geplanten neuen Schulküche der Mittelschule Liezen
 21. Kauf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 666 KG 67409 Reitthal von Herrn Manfred Deisl
 22. Auflassung des öffentlichen Gutes an einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 567/4 KG 67406 Liezen und Übertragung in das freie Gemeindevermögen
 23. Abschluss eines Tauschvertrages mit der FM Zone Eisenhof GmbH über den flächengleichen Tausch von Teilflächen der Grundstücke Nr. 567/1 und 567/4 jeweils KG 67406 Liezen
 24. Übernahme einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 567/1 KG 67406 Liezen in das öffentliche Gut
 25. Tagesbetreuung für ältere Menschen in Liezen – Abschluss eines Verrechnungsvertrages mit dem Land Steiermark
 26. Nachtrag zur Errichtungserklärung der Liezen-Gesäuse-Marketing GmbH
 27. Gewährung einer Subvention an die Stadtmusikkapelle Liezen aus Anlass des 150-jährigen Gründungsjubiläums
 28. Gewährung der Jahressubvention 2023 an die Stadtmusikkapelle Liezen
 29. Gewährung der Jahressubvention 2023 an den Bezirkskegel-Klub Liezen

Nicht öffentlicher Teil:

30. Ansuchen des Enns- u. Paltentaler Versicherungsvereines um Genehmigung der Aussetzung der Einhebung von Wassergebühren

1.

Bericht der Bürgermeisterin

a) Eröffnung Bistro „Sowiedu“

Die Bürgermeisterin berichtet, dass am 23.02.2023 im Bereich des Bahnhofweges das Bistro „Sowiedu“ mit einem Brunch eröffnet wurde. Dieses Lokal wird von Benissimo betrieben und ist bereits gut frequentiert.

Zur Kenntnis genommen.

b) Eröffnung Friseurstudio durch Sigrid Pirker

Die Bürgermeisterin informiert weiters, dass Frau Sigrid Pirker auf dem zweiten Bildungsweg eine Ausbildung zur Frisörin absolviert hat und nunmehr in der Pyhrnstraße ein Frisörstudio eröffnet hat. Frau Pirker steht ihren Kunden nach Terminvereinbarung zur Verfügung.

Zur Kenntnis genommen.

c) 30-jähriges Bestandsjubiläum des Reisebüros Schlömicher

Die Bürgermeisterin berichtet, dass das Reisebüro Schlömicher, bei dem es sich seit langer Zeit um eine Liezener Institution handelt, vor kurzem sein 30-jähriges Bestandsjubiläum gefeiert hat. Hildegard Überbacher und ihr Team haben die Bürgermeisterin und 2. Vizebürgermeister Gojer zu einer kleinen Feier eingeladen.

Zur Kenntnis genommen.

d) Eröffnung des Raumausstatters PINK PUNKT Maier in der Arkade Liezen

Die Bürgermeisterin informiert weiters, dass in der Arkade der Raumausstatter PINK PUNKT Maier ein Geschäft eröffnet hat.

Zur Kenntnis genommen.

e) Eröffnung des Gastronomiebetriebes „Jederzeit“

Weiters berichtet die Bürgermeisterin, dass der Gastronomiebetrieb „Jederzeit“ am Dorfplatz in Weißenbach von der Gemeinde an Slavica Jovic verpachtet wurde und mit Anfang Februar seinen Betrieb aufgenommen hat. Mittlerweile hat sich im Lokal bereits ein Frauenstammtisch etabliert.

Zur Kenntnis genommen.

f) Angebot der Firma Zwarnig - Erste-Hilfe-Dienst für Wasserschäden

Die Bürgermeisterin informiert, dass die Firma Zwarnig einen Erste-Hilfe-Dienst für Wasserschäden anbietet. Eigens geschulte Mitarbeiter sind für die von solchen Schadensfällen Betroffenen 24 Stunden am Tag erreichbar.

Zur Kenntnis genommen.

g) Sommerbühne 2023 in Liezen

Die Bürgermeisterin informiert, dass auch im Sommer 2023 die Sommerbühne stattfindet. Diesmal ist es erforderlich, dass die Stadtgemeinde Liezen selbst als Veranstalterin auftritt, da das Stadtmarketing und Tourismus Liezen nicht mehr existiert und es dem neuen Tourismusverband nicht gestattet ist derartige Events zu veranstalten.

Die Sommerbühne wird von Freitag, den 30.06.2023 bis Samstag, den 29.07.2023 stattfinden. An allen Freitag-Abenden ist der Eintritt frei. Für die Acts an den Samstags-Abenden wird ein moderater Eintrittspreis von € 10,00 eingehoben. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist der Eintritt auch an den Samstagen frei. Weiteres können 4-Tages-Spar-Pässe um € 30,00 erworben werden.

Diese sind ab Anfang Juni im Bürgerservice, in den Büros des Tourismusverbandes Gesäuse in Liezen und Admont sowie ab 01.07.2023 auch an der Abendkasse der Sommerbühne erhältlich. Unter allen Personen, die einen 4-Tages-Pass erwerben, werden tolle Preise verlost. Für das leibliche Wohl bei der Sommerbühne wird von Liezener Gastronomen gesorgt.

Zur Kenntnis genommen.

Gemeinderat August Singer erscheint zur Gemeinderatssitzung.

h) Seewirt Weißenbach

Zum Seewirt in Weißenbach berichtet die Bürgermeisterin, dass sich mittlerweile 3 Interessenten gemeldet haben und bereits erste Besichtigungen durchgeführt wurden. Das Lokal soll etwa Mitte April eröffnet werden.

Zur Kenntnis genommen.

i) Schwerpunkt Jugend

Zum Schwerpunkt Jugend informiert die Bürgermeisterin, dass die Kids-Disco im Fasching sehr gut angenommen wurde. Ebenso hat in Liezen wieder die Veranstaltung „Meine Zukunft – Meine Arbeitswelt – Mein Bezirk“ stattgefunden.

Für September 2023 ist die Abhaltung der Jugendgesundheitskonferenz „Xund und Du“ geplant. In diesem Zusammenhang können Förderungen bis zu € 300,00 abgerufen werden mit welchen die Jugendlichen Projekte umsetzen können.

Zur Kenntnis genommen.

j) Themenbereich Klimaschutz und Energie

Die Bürgermeisterin weist darauf hin, dass der Themenbereich Klimaschutz und Energie einen weiteren Schwerpunkt bilden soll. Hierzu ist ein BürgerInnenbeteiligungsprojekt geplant.

Zur Kenntnis genommen.

k) Steirischer Frühjahrsputz 2023

Die Bürgermeisterin weist darauf hin, dass der Steirische Frühjahrsputz 2023 vom 23.03.2023 bis zum 06.05.2023 stattfindet und hofft auf rege Beteiligung.

Zur Kenntnis genommen.

l) Corona Testbox und Impfstraße

Abschließend informiert die Bürgermeisterin, dass die Corona-Testbox am Parkplatz zwischen der Arkade und dem Finanzamt bis Ende April 2023 geöffnet sein wird. Die Impfstraße in der Arkade ist bereits seit 04.03.2023 geschlossen.

Zur Kenntnis genommen.

2.

Fragestunde

a) Asphaltierung Admonter Straße

GRⁱⁿ Selinger erinnert daran, dass die Admonter Straße im Zuge der Erweiterung des Fernwärmenetzes aufgegraben und neu asphaltiert wurde. Nunmehr handelt es sich bei dieser Straße um eine „Rumpelpiste“.

GRⁱⁿ Selinger ersucht darum, dass die Bauverwaltung entsprechende Prüfungen durchführt, wie man hier Verbesserungen erreichen könnte.

Zur Kenntnis genommen.

b) Verschönerungen im Bereich des Seniorenwohnhauses

GRⁱⁿ Selinger weist darauf hin, dass in der Vergangenheit darüber gesprochen wurde, dass im Bereich des ehemaligen Erzherzog-Johann-Parks nach Fertigstellung des dortigen Seniorenwohnhauses Verschönerungen erfolgen werden. Dies ist bis heute nicht passiert. Außerdem ist das Gelände zum Bach in einem katastrophalen Zustand.

1. Vizebürgermeister Krug berichtet, dass die Wiener Städtische Versicherung gemeinsam mit der Gemeinde in diesem Bereich eine nette Gestaltung umsetzen möchte. Diese Angelegenheit befindet sich derzeit im Stadtamt in Abklärung.

GR Singer erinnert daran, dass Bürgermeister a.D. Mag. Hakel, als dem Bauprojekt seitens der Stadtgemeinde zugestimmt wurde, versprochen hat, dass im dortigen Bereich ein Zugang für die Kinder zum Bach geschaffen wird. Dies sollte man prüfen und weiterverfolgen.

1. Vizebürgermeister Krug stellt klar, dass diese Maßnahme damals bereits geprüft und von der Baubezirksleitung abgelehnt wurde.

Zur Kenntnis genommen.

c) Lückenschluss des Gehsteiges in der Admonter Straße

GRⁱⁿ Selinger weist darauf hin, dass ein Lückenschluss des Gehsteiges in der Admonter Straße dringend erforderlich wäre. Bekanntlich ist die Admonter Straße im dortigen Bereich eine Rennstrecke, da zahlreiche Autofahrer dort mit weit überhöhter Geschwindigkeit fahren. Daher ist es sehr gefährlich dort ohne einen Gehsteig zu Fuß zu gehen.

Die Bürgermeisterin informiert, dass das Kuratorium für Verkehrssicherheit bestimmte problematische Gebiete im Stadtgebiet prüfen wird. Eine entsprechende Auftragsvergabe wurde vom Stadtrat beschlossen. Auch die Admonter Straße soll im Zuge dieser Prüfungen angesehen werden.

GR Singer weist darauf hin, dass ein Lückenschluss beim bestehenden Gehsteig daran gescheitert ist, dass die dafür erforderlichen Grundflächen nicht im Eigentum der Stadtgemeinde stehen und die betreffenden Eigentümer nicht bereit sind diese Flächen abzutreten.

Zur Kenntnis genommen.

d) Granulathäufen im Bereich des SC-Platzes

GR Singer berichtet, dass er festgestellt hat, dass am SC-Platz Granulathäufen gelagert werden. Teilweise ist das Granulat auch in einen Privatgarten gelangt. Für GR Singer stellt sich nunmehr die Frage, welche Konsistenz dieses Granulat aufweist und ob es umweltschädlich ist. Er hat sich per E-Mail an Umweltreferentin GRⁱⁿ Jennifer Kolb gewandt und darum ersucht, dass diese Angelegenheit geprüft wird. Er hat jedoch noch keine Antwort von GRⁱⁿ Kolb erhalten.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass dieses Granulat im Zuge der Schneeräumung am SC Platz an die Oberfläche befördert wird, es ist jedoch nicht bekannt, ob das Granulat vor Wiederaufnahme des Spielbetriebes wieder auf den Kunstrasenplatz aufgebracht wird. Diesbezüglich werden seitens des Stadtamtes Erkundungen eingeholt.

Zur Kenntnis genommen.

e) Erneuerungen Kinderspielplätze

GR Rinner informiert, dass er von zahlreichen Müttern gefragt wurde, ob bei den Spielplätzen in Liezen im heurigen Jahr Erneuerungen geplant sind.

Die Bürgermeisterin berichtet, dass vom Land Bedarfszuweisungsmittel für den Spielplatz am Fronleichnamsweg zugesagt wurden. Dieser Spielplatz steht jedoch nicht im Eigentum der Gemeinde, sondern ist angepachtet. Bevor auf diesem Spielplatz kostspielige Maßnahmen getroffen werden, ist abzuklären, ob die Eigentümerin, wie in der Vergangenheit, wieder dazu bereit ist, einen Kündigungsverzicht auf 10 Jahre zu erklären.

Zur Kenntnis genommen.

f) Übertragung der Gemeinderatssitzungen

GR Rinner weist darauf hin, dass die Übertragung der Gemeinderatssitzungen via Livestream aus Kostengründen gestrichen wurde und möchte nunmehr wissen, ob eine günstigere Version einer Übertragung möglich ist. Allenfalls würde eine Übertragung der Sitzungen aus dem Sitzungssaal des Rathauses geringere Kosten verursachen, da dieser Saal wesentlich kleiner ist als der große Kulturhaussaal.

Die Bürgermeisterin könnte sich vorstellen, dass die Gemeinderatssitzungen künftig durch Radio Freequenns via Podcast übertragen werden.

Zur Kenntnis genommen.

g) Alte Schmiede

GR Rinner berichtet, dass die alte Schmiede verkauft werden soll. Aus seiner Sicht sollte diese unbedingt erhalten bleiben, daher möchte er wissen, ob die Gemeinde diesbezüglich etwas machen kann.

Die Bürgermeisterin informiert, dass DI Rosa Sulzbacher Prüfungen im Hinblick auf den Denkmalschutz durchführt.

GR Rinner stellt zur Diskussion, dass die Gemeinde die alte Schmiede kaufen könnte.

GR Singer bietet an, den Kachelofen in der Schmiede kostenlos zu erneuern.

Aus Sicht von GR Singer wäre die Schmiede ein geeigneter Ort für ein Heimatmuseum, wo auch Liezener Keramik ausgestellt werden könnte.

Aus Sicht der Bürgermeisterin besteht das Problem in der Finanzierbarkeit und in der Tragung der laufenden Kosten. Vor einigen Jahren hätte die Gemeinde die größte Sammlung von Liezener Keramik in Wien sehr günstig erwerben können. Hierfür waren alle Vorbereitungen bereits getroffen und hätte dies als Leader-Projekt umgesetzt werden sollen. Für die laufende Leader-Periode waren die Geldmittel jedoch bereits erschöpft, sodass letztendlich keine Möglichkeit bestanden hat, diese Sammlung nach Liezen zu holen.

FR Wasmer informiert, dass der Schwerpunkt in der laufenden Leader-Periode die Ortskernbelebung darstellt. Hier würde ein solches Projekt sehr gut hineinpassen.

Zur Kenntnis genommen.

GR Gregor Steiner erscheint zur Gemeinderatssitzung.

h) Anfrage Status Tageszentrum und Liegl-Obstgarten

2. Vizebürgermeister Gojer fragt nach dem Status hinsichtlich des Tageszentrums und des Liegl-Obstgartens.

Die Bürgermeisterin informiert, dass Gerlinde Wagner und 10 bis 12 Anrainer aus dem dortigen Bereich bei ihr vorstellig geworden sind. Diese BürgerInnen haben klargestellt, dass sie in diesem Bereich keine Obstwiese für alle LiezenerInnen wünschen, da sie Probleme im Zusammenhang mit Drogen, Alkohol, Personen mit Migrationshintergrund und Kinderlärm befürchten. Außerdem rechnen sie mit einem verstärkten Aufkommen von Autos, Motorrädern, Fahrrädern und Schmutz. Gewünscht wäre ein Ruhepark für die Anrainer des dortigen Bereiches. Dieser müsste eingezäunt werden, zudem wäre eine Parkordnung mit Öffnungszeiten erforderlich.

Die Bürgermeisterin lädt die Gemeinderäte dazu ein, ihre diesbezüglichen Ideen bekanntzugeben.

FR Wasmer informiert, dass bereits vor längerer Zeit ein Gespräch zwischen ihm, GRⁱⁿ Jennifer Kolb und Gerlinde Wagner sowie Anrainern stattgefunden hat und bestimmte Anliegen im Konzept für den Park bereits berücksichtigt wurden.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass es jedenfalls keine erstrebenswerte Lösung wäre, den Park brachliegen zu lassen.

Zur Kenntnis genommen.

i) Zulage an Mitarbeiter des Städtischen Bauhofes

2. Vizebürgermeister Gojer erinnert an den Dringlichkeitsantrag von GR Rinner, der darauf gerichtet war, den bei der Schneeräumung eingesetzten Bauhofmitarbeitern eine Zulage von € 100,00 zu gewähren. Dieser Dringlichkeitsantrag sollte behandelt werden, da er in der letzten Gemeinderatssitzung auch angenommen wurde. Auf der Tagesordnung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses hat ein entsprechender Punkt jedoch gefehlt.

FR Wasmer weist darauf hin, dass diese Thematik der Gemeinderätlichen Personalkommission zur weiteren Behandlung zugewiesen wurde. Er informiert darüber, dass die Nebengebührenordnung ohnehin in bestimmten Bereichen adaptiert werden muss. In diesem Zusammenhang könnte auch die Frage der Gewährung einer solchen Zulage erörtert werden.

Aus Sicht von 2. Vizebürgermeister Gojer ist diese Zulage für die Nebengebührenordnung nicht relevant, da der Antrag von GR Rinner darauf gerichtet war, dass die Mitarbeiter diese zu ihren sonstigen Bezügen zusätzlich erhalten sollen.

Die Bürgermeisterin sichert zu, dass dieser Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeinderätlichen Personalkommission genommen wird.

Zur Kenntnis genommen.

j) Subventionen Mehrzwecksaal Weißenbach

Stadtrat Sulzbacher weist darauf hin, dass im Mehrzwecksaal im Gemeindezentrum Weißenbach Sitzungen verschiedener Genossenschaften stattfinden, in welchen auch die Gemeinde Mitglied ist. Die derzeitigen Modalitäten sehen vor, dass die Genossenschaften Rechnungen über die Saalkosten erhalten, die bezahlt werden muss. In weiterer Folge wird von den Obleuten um eine Subvention angesucht. Aus Sicht von Stadtrat Sulzbacher ist diese Vorgehensweise sehr umständlich.

Die Bürgermeisterin weist darauf hin, dass die VRV vorsieht, dass Subventionen transparent dargestellt werden, aus diesem Grund ist es zur momentanen Vorgehensweise gekommen. Derzeit werden bereits vorhandene Ideen verfolgt, hier Vereinfachungen zu schaffen.

Stadtrat Sulzbacher bittet um die Herbeiführung einer effizienteren Lösung.

FR Wasmer stellt klar, dass diese Problematik bekannt ist und auch für ihn höchste Priorität hat.

Zur Kenntnis genommen.

k) Tageszentrum Liezen

Stadtrat Sulzbacher weist darauf hin, dass das Tageszentrum in Lassing geschlossen wird und die Klienten nach einer Ersatzlösung suchen. Daher wäre es dringend notwendig, wenn das Tageszentrum in Liezen in Betrieb gehen könnte, damit pflegende Angehörige ihrer Arbeit nachgehen oder auch nur einmal durchschnaufen können.

Die Bürgermeisterin gratuliert Stadtrat Sulzbacher zu seiner neuen Funktion als Obmann des Pflegeverbandes und weist darauf hin, dass das Tageszentrum in der heutigen Gemeinderatssitzung ohnehin Gegenstand des Tagesordnungspunktes 25. sein wird.

Zur Kenntnis genommen.

3.

Berichte der Ausschussobleute

Prüfungsausschussobmann GR August Singer berichtet, in der letzten Sitzung des Prüfungsausschusses wurden die Kosten für die Schneeräumung sowie die Asphaltierung des Geh- und Radweges geprüft. Von Bauhofleiter Ing. Gilbert Schattauer wurden umfassende Auskünfte erteilt und auch eine detaillierte Aufstellung präsentiert. In der nächsten Gemeinderatssitzung wird GR Singer ausführlicher über diese Thematik berichten.

Zur Kenntnis genommen.

GR August Singer verlässt den Sitzungssaal

Sozialreferent GR Werner Rinner informiert, dass sich der Verein Fair.net.Liezen in Gründung befindet. Ein Projekt mit der Lebenshilfe für Mindesteinkommensbezieher ist bereits in Vorbereitung. Diese können in Zukunft einmal wöchentlich im Benissimo essen und ebenso einmal wöchentlich um € 3,00 im „Sowiedu“ ein Getränk und eine Mehlspeise konsumieren.

Zur Kenntnis genommen.

Kulturreferent GR Gregor Steiner berichtet, dass der Faschingsumzug und die Faschingsdisco ein großer Erfolg waren. Auch für die kommenden Monate sind zahlreiche Veranstaltungen geplant. Besonders erwähnt GR Steiner die Sommerbühne, in deren Rahmen auch ein Konzert der Musikschule stattfinden wird. An den Freitag-Abenden werden bei der Sommerbühne keine Eintritte eingehoben. Für die „Super-Acts“ an den Samstagen ist jedoch Eintritt zu bezahlen. Für BesucherInnen unter 16 Jahren sind jedoch auch diese Veranstaltungen kostenfrei.

Der Kulturreferent informiert weiters, dass heuer die beliebten Opernfahrten wieder von der Gemeinde organisiert werden und weist darauf hin, dass der Kulturfolder mit dem Sommerprogramm in den nächsten Stadtnachrichten als Beilage enthalten sein wird.

Zur Kenntnis genommen.

Sportreferentin GRⁱⁿ Renate Kapferer berichtet, dass die nächste Sitzung des Sportausschusses erst im April stattfinden kann. Die derzeitige Großhangbewegung in Weißenbach führt dazu, dass die Mountainbike-Strecke Schönmoos nicht durchgehend befahrbar ist. Es wird daher nach einer Alternativstrecke gesucht.

Weiters soll im Sportausschuss besprochen werden, ob am Badesee in Weißenbach eine Kneipp-Anlage errichtet werden kann.

Abschließend berichtet die Sportreferentin, dass die Eislaufsaison äußerst erfolgreich war.

Die Bürgermeisterin spricht sich dafür aus, den Eislaufplatz im heurigen Jahr bereits ab Anfang Dezember zu eröffnen. Der Eislaufbetrieb soll jedoch nur bis Ende Jänner andauern, da der Eislaufplatz im Februar nicht mehr sehr gut angenommen wurde.

Zur Kenntnis genommen.

Schulreferentin GRⁱⁿ Mag.^a Barbara Recher informiert, dass vor den Semesterferien die Sitzungen der Schulausschüsse stattgefunden haben. Die Schulreferentin freut sich in diesen Ausschüssen von einem guten Team umgeben zu sein. Im Rahmen der Sitzung haben die Direktoren ihre Berichte präsentiert und über die Schwerpunkte in den jeweiligen Schulen informiert. Die Themenbereiche Umwelt und Digitalisierung haben besondere Priorität. Ebenso werden zahlreiche Fortbildungsangebote von den Lehrkräften wahrgenommen. In der Mittelschule wird eine neue Schulküche errichtet und es soll die Einrichtung einer Nachmittagsbetreuung vorangetrieben werden, da die Mittelschule als größte Mittelschule im Bezirk zurzeit noch über keine solche verfügt.

Ein weiteres großes Thema bildet die Frage der Beschäftigung administrativer Kräfte für die Schulen. Hier besteht die Problematik in dem Umstand, dass solche Personalaufnahmen kostspielig sind und es grundsätzlich Sache des Landes wäre, als Arbeitgeber der Direktoren für eine entsprechende Entlastung zu sorgen.

Fest steht jedoch, dass administrative Kräfte im Schulbereich dringend benötigt werden würden. Aus diesem Grund soll ein Besprechungstermin zwischen der Gemeinde, der Bildungsregion und den Schulleitern zeitnah stattfinden.

Abschließend betont GRⁱⁿ Recher, dass ihr ihre neue Tätigkeit als Schulreferentin große Freude bereitet.

Zur Kenntnis genommen.

GRin Susanne Köck verlässt den Sitzungssaal.

Verkehrsreferent GR Thomas Wohlmuther informiert, dass die nächste Sitzung des Verkehrsausschusses am kommenden Montag stattfindet. Der dem Ausschuss als

Unterstützung zugeteilte Gemeindebedienstete, Mag. Martin Bernhard, befindet sich derzeit im Krankenstand, daher wird GR Wohlmuther momentan von DI Sulzbacher und dem neuen Mitarbeiter Anes Imamovic unterstützt.

Der Verkehrsreferent weist darauf hin, dass die Beschilderung im Bereich der 50 km/h Beschränkung im Ortsteil Weißenbach fehlerhaft ist, da die Verordnung eine 40 km/h Beschränkung vorsieht.

Der Verkehrsreferent und DI Sulzbacher sind jedoch dabei hier Abhilfe zu schaffen und für eine ordnungsgemäß kundgemachte Verordnung zu sorgen.

Zur Kenntnis genommen.

4.

Aufhebung der Ferienwohnungsabgabeordnung

Die Bürgermeisterin berichtet, die Änderung des Stmk. Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes durch LGBl. Nr. 46/2022 hat folgende Auswirkungen:

- Umbenennung in Stmk. Nächtigungsabgabegesetz
- Entfall des II. Abschnittes (Ferienwohnungsabgabe) mit 01.01.2023
- Für den Zeitraum ab 01.01.2023 ist keine Ferienwohnungsabgabe mehr zu leisten

Durch den Wegfall der gesetzlichen Grundlage für die Ferienwohnungsabgabe sind bestehende Verordnungen aus dem Rechtsbestand zu vernichten. Die geschieht durch Aufhebung der Verordnung, heißt durch einen Rechtsakt derselben Art, Erlass einer Verordnung ("Aufhebungsverordnung").

Lösung

Um die bestehende Ferienwohnungsabgabeverordnung aus dem Rechtsbestand zu vernichten, soll folgende Aufhebungsverordnung beschlossen werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen, mit der die Ferienwohnungsabgabeordnung vom 21.03.2013, aufgehoben wird.

§1

Die Ferienwohnungsabgabeordnung der Stadtgemeinde Liezen vom 21.03.2013, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 23.10.2018, wird aufgehoben.

§2

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt folgende Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen, mit der die Ferienwohnungsabgabeordnung vom 21.03.2013, aufgehoben wird.

§1

Die Ferienwohnungsabgabeordnung der Stadtgemeinde Liezen vom 21.03.2013, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 23.10.2018, wird aufgehoben.

§2

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

5.**Erlass einer Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabenordnung**

Bürgermeisterin Heinrich, MAS informiert mit der Aufhebung der Ferienwohnungsabgabeordnung ist für die Stadtgemeinde Liezen eine finanzielle Einbuße von etwa € 20.000,-- pro Jahr verbunden. Um diese Mindereinnahmen zu kompensieren, soll nunmehr eine Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabenordnung erlassen werden. Für die weiteren Ausführungen übergibt die Bürgermeisterin FR Stefan Wasmer, MSc. das Wort.

Finanzreferent Wasmer berichtet, mit dem Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz - StZWAG wurden die Gemeinden ermächtigt auf Zweitwohnsitze sowie Wohnungen ohne Wohnsitz eine Abgabe einzuheben.

Für die Einhebung der Abgaben ist ein Beschluss des Gemeinderates "Verordnung" notwendig. Es besteht die Möglichkeit zwei Verordnungen getrennt nach Zweitwohnsitzverordnung und Wohnungsleerstandsverordnung zu erlassen bzw. eine

gemeinsame Verordnung. Den Gemeinden steht es frei eine entsprechende Verordnung zu erlassen oder nicht.

Aufgrund des Wegfalles der Ferienwohnungsabgabeordnung wird seitens der FV jedenfalls empfohlen eine entsprechende Verordnung zu erlassen um zumindest teilweise den Entfall der Einnahmen aus der Ferienwohnungsabgabe ca. € 20.000,00/Jahr zu kompensieren.

Erläuterung zum 1. Teil der Verordnung - Zweitwohnsitze

Begriffsbestimmung: **Zweitwohnsitz**: jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz verwendet wird, pro Person gibt es nur einen Hauptwohnsitz.

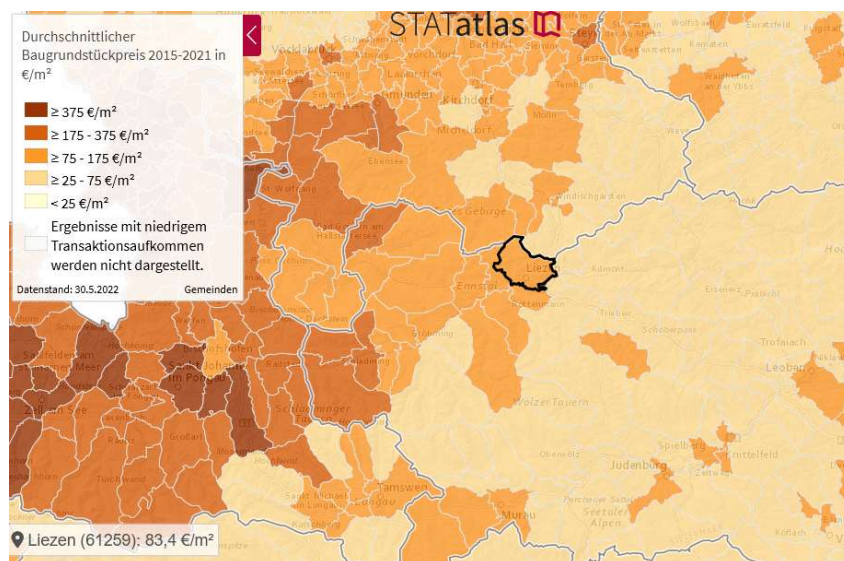
Wohnung: für Wohnzwecke ausgestattete Räumlichkeiten, die zur Deckung eines, wenn auch nur zeitweiligen Wohnbedarfs verwendet werden können.

Nicht als Wohnung gelten: Zimmer/Wohneinheiten in Heimen und Beherbergungsbetrieben, Wohnwägen, Schrebergartenhütten.

Da der Landesgesetzgeber die Abgabe als freie Beschlussabgabe ausgestaltet hat, war er verpflichtet, (nur) die wesentlichen Merkmale dieser Abgabe, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstmaß, zu bestimmen. Mit Schreiben vom 29.11.2022 hat das Land Steiermark Abgabekategorien für die Festsetzung der Abgabenhöhe mitgeteilt. Für die Zweitwohnsitzabgabe sind zwei Parameter heranzuziehen:

Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde (Durchschnitt):

Die Stadtgemeinde Liezen fällt hier unter die Kategorie 1 über € 65/m², aktuell lt. Immobilienpreisspiegel der Wirtschaftskammer liegt der Verkehrswert bei € 83,40/m².



Finanzielle Belastungen der Gemeinde durch Zweitwohnsitze

Hier wurden folgende Bereiche berücksichtigt:

Feuerwehrwesen	€ 193.506,06
Rettungsdienste	€ 78.451,61
Gemeindestraßen	€ 281.960,91
Schutzwasserbau	€ 35.669,71
Land- u. Forstwirtschaftlicher Wegebau	€ 18.205,81
Straßenreinigung	€ 735.781,27
Öffentliche Beleuchtung	€ 173.514,81
Summe	€ 1.517.090,18

Prozentueller Anteil der Zweitwohnsitze zu allen Wohnsitzen lt. ZMR 11,97%

Die Gesamtausgaben der operativen Gebarung des Finanzierungshaushaltes lt. RA 2021 bereinigt um Einmaleffekte und investive Gebarung wurde als Basis herangezogen und auf den Prozentuellen Anteil an Zweitwohnsitzen umgelegt. Für Liezen ergibt dies eine Wert von € 181.595,60. Somit fällt Liezen auch hier in die Kategorie 1.

Für die Kategorie 1 wird seitens des Landes ein Abgabensatz je m² von € 9 bis € 10 vorgeschlagen.

Eine Abfrage aus dem AGWR ergibt, dass aktuell 170 Objekte gelistet sind, welche ausschließlich einen Zweitwohnsitz aufweisen. Seitens der FV wird der Betrag von € 10/m² vorgeschlagen. Weiters handelt es sich bei der Abgabe um eine Selbsterklärer-abgabe, heißt der Betroffene muss eigenständig bis zum 31.03. des Folgejahres eine entsprechende Erklärung abgeben. Inwiefern eine Prüfung durch die Verwaltung erfolgen kann, ist zu einem späteren Zeitpunkt zu klären.

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind: Wohnungen für folgende Zwecke:

- Beruf
- Ausbildung
- Studium
- Lehre
- Präsenz- oder Zivildienst
- Land- u. forstwirtschaftliche Zwecke (Unterbringung von Arbeitskräften)
- Wohnungen die altersbedingt oder aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden können
- Wohnungen von Pflegenden, oder die einem Pflegeaufenthalt dienen

Erläuterungen zum 2. Teil der Verordnung - Wohnungsleerstand

Abgabengegenstand sind Wohnungen, an denen mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr weder eine Meldung als HWS noch als NWS vorliegt.

Steuergegenstand sind Wohnungen (keine Zimmer, Wohneinheiten in Heimen oder Beherbergungsbetrieben).

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind:

- Wohnungen im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohn- und Siedlungsvereinigung

- Wohnungen im Eigentum von Gebietskörperschaften
- Bauten mit bis zu drei Wohnungen, in denen die Eigentümer des Baus in einer der Wohnungen ihren HWS haben.
- betrieblich bedingte Wohnungen einschl. solcher land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe
- Wohnungen die anlässlich notwendiger Instandsetzungsarbeiten nicht länger als 26 Kalenderwochen im Jahr leerstehen
- Wohnungen, die von den Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Wohnsitz verwendet werden
- Vorsorgewohnungen
- Wohnungen in Bauten mit Denkmaleigenschaft
- Wohnungen im Eigentum eines fremden Staates, wenn diese für Wohnzwecke diplomatischer Vertreter verwendet werden

Auch im Bereich der Wohnungsleerstandsabgabe hat das Land Steiermark Abgabekategorien für die Festsetzung der Abgabenhöhe mitgeteilt. Für die Leerstandsabgabe ist der Parameter des Verkehrswertes der Liegenschaft heranzuziehen.

Somit wieder Kategorie 1 mit einem Abgabensatz von € 9,00 bis € 10,00 je m². Auch hier wird seitens der Finanzverwaltung der niedrigere Satz von € 10,00 empfohlen.

Zweiter Vizebürgermeister Egon Gojer bedankt sich bei FR Wasmer für die gute Vorbereitung und die umfassenden Informationen, die er bereits im Vorfeld der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses erhalten hat.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt folgende Verordnung:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen hat in seiner Sitzung vom 14.03.2023 gemäß §1 Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz – StZWAG die nachstehende Verordnung beschlossen:

1. Teil

Zweitwohnsitzabgabe

§ 1

Gegenstand der Abgabe

(1) Den Gegenstand der Abgabe bilden Zweitwohnsitze.

(2) Als Zweitwohnsitz gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz (Art. 6 Abs. 3 B-VG) verwendet wird.

§ 2

Abgabepflichtige

(1) Abgabepflichtige sind, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.

(2) Wird eine Wohnung unbefristet oder mindestens sechs Monate vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, sind für die Dauer der Überlassung die Inhaberinnen/Inhaber (wie Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter) abgabepflichtig.

§ 3

Ausnahmen von der Abgabepflicht

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind insbesondere Wohnungen, die

nahezu ausschließlich beruflichen Zwecken (Pendler), Ausbildungszwecken, Zwecken des Studiums, der Lehre sowie des Präsenz- oder Zivildienstes dienen;

land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken, wie der Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen dienen;

von Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden;

von Pflegenden genutzt werden oder einem Pflegeaufenthalt dienen.

§ 4

Höhe der Abgabe

Die zu entrichtende Zweitwohnsitzabgabe wird unter Bedachtnahme auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde und auf die finanziellen Belastungen der Gemeinde durch Zweitwohnsitze nach der Nutzfläche der Wohnung wie folgt festgelegt:

pro m² Nutzfläche 10,00 €/Jahr

§ 5

Dauer der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Wohnung als Zweitwohnsitz verwendet werden kann, und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wohnung nicht mehr als Zweitwohnsitz verwendet werden kann.

(2) Ändert sich während des Kalenderjahres die Art der Verwendung der Wohnung, ist die Abgabe für die Dauer der Verwendung als Zweitwohnsitz anteilmäßig, jeweils berechnet nach ganzen Kalenderwochen, zu entrichten.

2. Teil

Wohnungsl Leerstandsabgabe

§ 6

Gegenstand der Abgabe

Den Gegenstand der Abgabe bilden Wohnungen gemäß § 3 Abs. 4 StZWAG, an denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr weder eine Meldung als Hauptwohnsitz noch als sonstiger Wohnsitz vorliegt.

§ 7 Abgabepflichtige

Abgabepflichtige sind die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.

§ 8 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind insbesondere:

- 1. Wohnungen im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung;*
- 2. Wohnungen im Eigentum von Gebietskörperschaften;*
- 3. Bauten mit bis zu drei Wohnungen, in denen die Eigentümerinnen/Eigentümer des Baus in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz haben;*
- 4. betrieblich bedingte Wohnungen einschließlich solcher land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe;*

- 5. Wohnungen, die anlässlich notwendiger Instandsetzungsarbeiten nicht länger als 26 Kalenderwochen im Jahr leerstehen;*
- 6. Wohnungen, die von den Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Wohnsitz verwendet werden;*
- 7. Vorsorgewohnungen für Kinder, höchstens jedoch eine Vorsorgewohnung pro Kind in der Steiermark;*
- 8. Wohnungen, die aufgrund behördlicher Anordnungen nicht vermietbar sind;*
- 9. Bauten mit einer Wohnung oder mehreren Wohnungen für die das Bundesdenkmalamt mit Bescheid die Denkmaleigenschaft festgestellt hat;*
- 10. Wohnungen, die im Eigentum oder in der Benützung eines fremden Staates oder aufgrund von Staatsverträgen errichteter Organisationen oder als exterritorial anerkannte Personen stehen, insoweit diese Wohnungen zur Unterbringung von diplomatischen Vertretungen oder zu Wohnzwecken für Personen verwendet werden, die als exterritorial anerkannt sind.*

§ 9 Höhe der Abgabe

Die zu entrichtende Wohnungsleerstandsabgabe wird unter Bedachtnahme auf den Verkehrswert der Liegenschaften in der Gemeinde nach der Nutzfläche der Wohnung und den Kalenderwochen im Jahr ohne Wohnsitz wie folgt festgelegt:

pro m² Nutzfläche 10,00 €/Jahr

3. Teil Gemeinsame Bestimmungen

§ 10 Entstehung des Abgabeanpruchs, Selbstberechnung und Entrichtung

Der Abgabeananspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe selbst zu berechnen und den selbstberechneten Betrag für jedes Kalenderjahr, die Nutzfläche der Wohnung sowie im Falle der Wohnungsleerstandsabgabe zusätzlich die Kalenderwochen ohne Wohnsitz im Jahr bis zum 31. März des Folgejahres der Abgabenbehörde bekanntzugeben. Die Abgabe ist binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der Selbstberechnung zu entrichten.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01.04.2023 in Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

6.

Änderung der Wassergebührenverordnung ab 01.04.2023

Die Bürgermeisterin berichtet, der Bereich Kanal Wasser stellt einen marktbestimmten Betrieb dar, für welchen Rücklagen gebildet werden müssen. Diese Rücklagen sind z.B. für die Finanzierung für Reparaturen erforderlich. Im Bereich Wasser besteht derzeit keine Rücklage. Daher müssen die Wassergebühren angehoben werden. Gleichzeitig soll jedoch eine Senkung der Kanalgebühren erfolgen, sodass mit diesen Gebührenänderungen insgesamt eine Erleichterung für die BürgerInnen verbunden ist. Für die weiteren Ausführungen übergibt die Bürgermeisterin FR Stefan Wasmer, MSc. das Wort.

FR Stefan Wasmer berichtet, der Gebührenhaushalt wurde 2022 mit einem negativen Nettoergebnis (SA0) - 41.200,00 veranschlagt. Die Gemeinde wurde daraufhin mittels Schreiben der Abteilung 7 des Landes vom 20.06.2022 ersucht die Gebühren kostendeckend festzusetzen.

Die neue Kalkulation wurde nun im ersten Quartal 2023 durchgeführt und ergeben sich daraus folgende Änderungen:

Wasserleitungsbeitrag: Durch die umfassenden Erhebungen im Rahmen der VRV 2015 Umstellung steht nun wesentlich detaillierteres Datenmaterial für die Kalkulation des Wasserleitungsbeitrages zur Verfügung. Unter Zugrundelegung der Daten aus dem Anlagevermögen ergeben sich folgende Werte:

Baukosten der gesamten Anlage	€ 14.844.345,78	(bisher € 8.198.650,99)
Wasserleitungsbeiträge/Bundes- und Landesmittel	€ 3.728.878,75	(bisher € 1.980.186,38)
Gesamtlänge des Rohrnetzes in lfm	105.402,19	(bisher 80.019)

Aus dies Werten errechnen sich durchschnittliche Herstellungskosten je Laufmeter in Höhe von € 105,45 (bisher € 77,71). Daraus ergibt sich ein neuer Einheitssatz bei 5%iger Grundlage von € 5,27 (bisher € 3,89). Die Finanzverwaltung empfiehlt die Berechnungsgrundlage auf 6% anzuheben (max. möglich 7,5%), das ergibt einen Einheitssatz von € 6,32. Zum Vergleich Einheitssätze in anderen Gemeinden:

- Voitsberg € 8,03
- Judenburg € 7,44
- Gröbming € 18,20
- Schladming € 6,00
- Bruck € 7,24
- Leoben € 5,90

Zählergebühren: Bei den Zählergebühren kann der Tarif für den MID Q3 25m² Zähler gestrichen werden, da diese Zähler nicht mehr verbaut werden.

Bei der Kalkulation wurden die aktuellen Anschaffungspreise sowie ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 0,5 Stunden/je Zählertausch berücksichtigt.

Zähler MID Q3 4,0m ³	€ 12,36	(bisher 12,36)
Zähler MID Q3 10,0m ³	€ 18,18	(bisher 18,18)
Zähler MID Q3 16,0m ³	€ 33,60	(bisher 25,45)

Wasserverbrauchsgebühren: Der Berechnung liegt die Kosten- und Leistungsrechnung für die kommunale Wasserversorgung in der Steiermark entsprechend der Vorgabe des Landes Steiermark zu Grunde. Die Daten wurden bereits dem aktuellen Pro-berechnungsabschluss für 2022 entnommen.

Ergebnis der Kalkulation Anhebung der Verbrauchsgebühren um 38%

WASSER						
Berechnung GEBÜHR						
notwendige Erlöse	gem. KLR			828 992,13 €	(Summe Kosten + Summe Zusatzkosten)	
abzgl. Sonst. Erlöse	gem. KLAR (Kennz. 4.2)			109 609,04 €		
	SUMME, die durch Gebühr erlöst werden muss			719 383,09 €		
	Aktuelle Gebühren	gem. KLAR (Kenn. 4.1)		532 172,00 €		
	ABGANG			187 211,09 €	35,18%	38,00%
Zählergebühr aktuell:						
		Verr. Lt. Tab.	Stück			
	5 m ³	12,86 €	1 722,00	22 144,92 €		
	7 und 10 m ³	18,18 €	92,00	1 672,56 €		
	20 m ³	25,45 €	564,00	14 353,80 €	38 171,28 €	
	Verbrauch	1,08 €	457 408,07		494 000,72 €	
					532 172,00 €	
NEUE GEBÜHR						
Zählergebühr aktuell:						
		Verr. Lt. Tab.	Stück			
	5 m³	MID Q3 4,0 m ³	1 722,00	21 283,92 €		
	7 und 10 m³	MID Q3 10,0 m ³	92,00	1 672,56 €		
	20 m³	MID Q3 16,0 m ³	564,00	18 950,40 €	41 906,88 €	
	Verbrauch	1,49 €	457 408,07		681 720,99 €	
					723 627,87 €	

Wasserverbrauchsgebühren:

pro m ³ verbrauchtem Wasser	€ 1,49	bisher € 1,08
für Bauzwecke ohne Wasserzähler		
pro m ³ umbauten Raum	€ 0,21	bisher € 0,16

Abnehmer ohne Zähler:

für jede Person	€ 21,96	bisher € 15,92
für jedes Großvieh	entfällt	bisher € 9,03
für jedes Kleinvieh	entfällt	bisher € 4,55
für ein Klosett	€ 21,96	bisher € 15,92
für ein Bad	€ 21,96	bisher € 15,92
für einen Gewerbebetrieb	entfällt	bisher € 157,05
für jeden Gartenauslass	€ 33,93	bisher € 24,59

Die Verordnung wurde als gesamtes überarbeitet und zusätzlich auch noch die Wert-sicherung des Gebührensatzes gemäß §71a Abs 2 Stmk. GemO aufgenommen. Dies wird sowohl seitens des Landes als auch vom Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Liezen empfohlen.

Ergänzung durch die Aufsichtsbehörde aufgrund der vorgelagerten Verordnungsprüfung:

§13, Abs. 2 Punkt 4a "für jede gemeldete Person"

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Wassergebührenverordnung der Stadtgemeinde Liezen

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen hat in seiner Sitzung vom 14.03.2023 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetztes und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetztes 1971 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Liezen wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetztes erhoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 14.844.345,78.

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge, sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 3.728.878,75.

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundeliegenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 11.115.467,03.

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 105.402,19 Laufmeter.

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten je Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgung (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 105,45

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes 1962 beträgt 5 %, somit € 5,27.

§ 8

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 9

Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 01.04. festgesetzt.

Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen. Die Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels Selbstablesung ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 10

Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die jährliche

Wasserzählergebühr ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt für

MID Q3 4,0m ³ Zähler	€ 12,36
MID Q3 10,0m ³ Zähler	€ 18,18
MID Q3 16,0m ³ Zähler	€ 33,60

§ 11

Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 12

Ermittlung des Wasserverbrauches

(1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.

(2) Er ist zu schätzen, wenn

1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) nicht fristgerecht abgelesen wird.

(3) Geschätzte Zählerstände, ausgenommen Abs. 2 Z. 2, bleiben in ihrer Höhe so lange aufrecht, solange diese Zählerstände nicht durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

§ 13

Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

(1) Die jährliche Wasserbezugsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(2) Die Wasserverbrauchsgebühren betragen

- | | | |
|--|---|------|
| 1. pro m ³ verbrauchtem Wasser | € | 1,49 |
| 2. für zu Bauzwecken verwendetes Wasser bei Vorhandensein eines Wasserzählers pro m ³ verbrauchtem Wasser | € | 1,49 |
| 3. für zu Bauzwecken verwendetes Wasser | | |

ohne Wasserzähler pro m3 umbauten Raum

unabhängig von Bauzeit und Verbrauch € 0,21

4. für Abnehmer ohne Zähler pro Jahr

a) für jede gemeldete Person € 21,96

5. zusätzlich wird für Abnehmer ohne Zähler pro Jahr ein Zuschlag

a) für ein Klosett von € 21,96

b) für ein Bad von € 21,96

c) für jeden Gartenauslass € 33,93

(3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz.

(4) Die Feststellung der Zuschläge für Abnehmer ohne Zähler lt. Abs. 2 Z. 5 erfolgt zum Stichtag 31.03.

(5) Die Feststellung der Bemessungsgrundlagen für Abnehmer ohne Zähler lt. Abs. 2 Z. 4 erfolgt zum Stichtag 31.03.

§ 14

Festsetzung der Abgabe

(1) Die Wasserverbrauchs- und Wasserzählergebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. Mai jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.

(2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. August, 15. November und 15. Februar fällig.

(3) Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.

(4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 15

Umsatzsteuer

Allen mit dieser Verordnung festgesetzten Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer zugerechnet.

§ 16 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Stadtgemeinde Liezen vom 31.03.2016 zuletzt in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.03.2019 außer Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

7.

Änderung der Kanalabgabenordnung ab 01.04.2023

Die Bürgermeisterin berichtet, dass es sich bei den Bereichen Kanal und Wasser um marktbestimmte Betriebe handelt, für die Rücklagen gebildet werden müssen. Diese Rücklagen sind z.B. für die Finanzierung für Reparaturen erforderlich. Im Bereich Wasser besteht derzeit keine Rücklage. Daher müssen die Wassergebühren angehoben werden. Gleichzeitig soll jedoch eine Senkung der Kanalgebühren erfolgen, sodass mit diesen Gebührenänderungen insgesamt eine Erleichterung für die BürgerInnen verbunden ist. Für die weiteren Ausführungen übergibt die Bürgermeisterin FR Stefan Wasmer, MSc. das Wort.

FR Stefan Wasmer berichtet, in den letzten Jahren wurden trotz Vorhaben im investiven Bereich jährlich Beträge zwischen 300.000 bis ca. 600.000 an die Rücklage zugeführt. Der Rücklagenstand per 31.12.2022 beträgt € 3.556.671,86.

Die Rücklagenbildung ist natürlich mit dem Alter der Kläranlage, welche im Jahr 1989 errichtet wurde und Sanierungen bzw. Erweiterungen in den nächsten Jahren begründbar. Weiters wurden vor Umstellung auf die VRV 2015 Überschüsse aus dem Bereich Kanal an die Wasserleitung transferiert, um den dortigen Abgang abzudecken bzw. eine Rücklagenbildung zu ermöglichen. Grundsätzlich hat sich gezeigt, dass die Gebühren sowohl im Bereich Abwasser als auch im Bereich Wasserversorgung dringend neu zu berechnen sind.

Durch die umfassenden Erhebungen für die Eröffnungsbilanz stehen auch im Bereich Abwasserbeseitigung wesentlich detailliertere Daten als Kalkulationsgrundlage zur Verfügung.

Kanalisationsbeitrag: Für die Ermittlung des Einheitssatzes werden folgende Kennzahlen herangezogen:

Gesamtbaukosten	€ 21.289.992,27	(bisher € 15.110.805,36)
Zuschüsse und Beiträge aus Bundes- u. Landesmitteln	€ 4.675.467,91	(bisher € 1.873.941,69)
Gesamtlänge des Kanalnetzes	100.263 lfm	(bisher 96.000 lfm)

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Beträge und einem Einheitssatz von 7,5% gem. § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes ergibt sich ein Kanalisationsbeitrag von € 12,42 (bisher € 10,34).

Kanalbenutzungsgebühren: Der Berechnung liegt die Kosten- und Leistungsrechnung für die kommunale Wasserversorgung in der Steiermark entsprechend der Vorgabe des Landes Steiermark zu Grunde. Die Daten wurden bereits dem aktuellen Pro-berechnungsabschluss für 2022 entnommen.

Ergebnis der Kalkulation: Eine Reduzierung der verbrauchsabhängigen Gebühr um 46,67% auf € 0,49/m³ (bisher € 0,90) ist möglich. Die Flächenbezogenen Gebühren bleiben unverändert.

ABWASSER					
Berechnung GEBÜHR					
notwendige Erlöse	gem. KLR			1 218 962,09 €	
abzgl. Sonst. Erlöse	gem. KLR			206 886,00 €	
SUMME, die durch Gebühr erlost werden muss				1 012 076,09 €	
Aktuelle Gebühren	gem. KLR			1 439 181,60 €	
Überschuss				- 427 105,51 €	-29,68%
Flächengebühr					
		Verr. Lt. Tab.	Stück		
Bebaute Fläche	0,91 €	1 104 443,38	1 005 043,48 €		
Unbebaute Fläche	0,10 €	175 336,00	17 533,60 €	1 022 577,08 €	
Verbrauch	0,90 €	455 640,00		410 076,00 €	
				1 432 653,08 €	
NEUE GEBÜHR					
Flächengebühr					
		Verr. Lt. Tab.	Stück		
Bebaute Fläche	0,91 €	1 104 443,38	1 005 043,48 €		
Unbebaute Fläche	0,10 €	175 336,00	17 533,60 €	1 022 577,08 €	
Verbrauch	0,49 €	455 640,00		223 263,60 €	
				1 245 840,68 €	
				1 245 840,68 €	

Durch diese Reduzierung würde man die Erhöhung im Bereich Wasserversorgung zu 100% ausgleichen. Für die Bürger entsteht keine Mehrbelastung und das Ungleichgewicht der bisherigen Kalkulation ist beseitigt. Die investiven Vorhaben lt. Planung können weiter aus dem laufenden Gebühren finanziert werden und eine zusätzliche Bildung einer Erneuerungsrücklage ist ebenfalls möglich allerdings in einem reduzierten Ausmaß von ca. € 350.000,00 von der Investitionstätigkeit abhängig.

Die Verordnung wurde als gesamtes überarbeitet und zusätzlich auch noch die Wert-sicherung des Gebührensatzes gemäß §71a Abs 2 Stmk. GemO aufgenommen. Dies wird sowohl seitens des Landes als auch vom Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Liezen empfohlen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen hat in seiner Sitzung vom 14.03.2023 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 149/2016 nachstehende **Kanalabgabenordnung** beschlossen:*

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Liezen werden auf Grund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, und auf Grund des Kanalabgabengesetzes 1955, Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabeananspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gem. § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,50 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 12,42.*
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 21.289.992,27 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 4.675.467,91 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 16.614.524,36 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 100.263 Laufmetern zugrunde.*
- (3) Für Hofflächen, das sind ganz oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen, deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.*
- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 10 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.*

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

- (1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr gem. § 6 Kanalabgabengesetz 1955 ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen **Liegenschaften** zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind. Die Berechnungsfläche errechnet sich aus dem mit der verbauten Grundfläche in Quadratmetern mal Geschoßanzahl*

vervielfachten Einheitssatz, wobei Dach- und Kellergeschoße je zur Hälfte eingerechnet werden. Nebengebäude, oberirdische Garagen- und Wirtschaftsgebäude, die keine Wohnung oder Betriebsstätte enthalten, werden nach der Bruttogeschoßfläche des Erdgeschoßes ohne Rücksicht auf die Geschoßanzahl eingerechnet. Bei Tiefgaragen ist der Berechnung die Bruttogeschoßfläche jenes Geschoßes zugrunde zu legen, welches die größte Ausdehnung hat.

(2) Der Kanalbenützungsgebühr zugrunde liegende Einheitssätze betragen:

- 1.) für alle Gebäude, ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Betriebe, pro m² verbauter Grundfläche x Geschoßanzahl € 0,91
zuzüglich pro m³ Wasserverbrauch € 0,44
- 2.) für unbebaute Flächen und Dachflächen mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage pro m² € 0,10
- 3.) für alle Gebäude, bei denen der Wasserverbrauch nicht durch einen amtlich geeichten Wasserzähler festgestellt werden kann, pro Quadratmeter verbauter Grundfläche mal Geschoßzahl € 1,48
- 4.) für Stallgebäude landwirtschaftlicher Betriebe ist keine Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- 5.) Kleingartenhäuser pro Quadratmeter verbauter Grundfläche € 0,53

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer, der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer, der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr wird mittels Jahresabrechnung am 15. Mai jeden Jahres fällig. Die fällige Kanalbenützungsgebühr wird unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (5) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden Teilzahlungen, jeweils zum 15. August, 15. November und 15. Februar fällig.

(6) *Der Liegenschaftseigentümer oder der Bauwerkseigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung schuldet die Gebühr über den gesamten Abrechnungszeitraum.*

(7) *Jahresabrechnungen zu anderen Terminen werden nicht vorgenommen.*

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung der Abgabefestsetzung derartige Veränderungen ein, dass die derselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen vier Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Liezen vom 30.03.2017 zuletzt in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.07.2017 außer Kraft.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

8.

Ergänzung der Richtlinie für die Förderung von thermischen Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Biomasseheizsystemen ab 01.01.2023

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, berichtet, da vermehrt Kleinsterzeugungsanlagen (z. B. Balkonkraftwerke) zum Einsatz kommen, wurde an die Stadtgemeinde Liezen die Anfrage gestellt, ob es für diese eine Förderung gibt.

Grundsätzlich ist die bestehende Förderrichtlinie nicht für Kleinanlagen ausgelegt dazu müsste ein eigener wesentlich geringerer Fördersatz aufgenommen werden. Aufgrund der relativ geringen Anschaffungskosten ist davon auszugehen, dass im Falle einer Aufnahme von Kleinsterzeugungsanlagen in die Förderrichtlinien, mit zahlreichen Ansuchen zu rechnen ist und ein nicht unerheblicher Teil des Fördertopfes durch diese abgeschöpft wird.

Zusätzlich würde ein hoher administrativer Aufwand geschaffen. Hinsichtlich der geringen Anschaffungskosten (ca. zwischen € 800,00 bis € 1.500,00) und des damit

verbundenen geringen Fördersatzes (ca. zwischen € 80,00 bis € 100,00) empfiehlt die FV keine Aufnahme von Kleinsterzeugungsanlagen und Ergänzung der Richtlinie dahingehend, dass Kleinsterzeugungsanlagen (z. B. Balkonkraftwerke) mit einer Engpassleistung in Summe von weniger als 800 W nicht gefördert werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt folgende Ergänzung der Richtlinie für die Förderung von thermischen Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Biomasseheizsystemen ab 01.01.2023 in Punkt 1. wie folgt:

1. Gefördert werden Anlagen, die alle nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen:

- ausschließlich auf dem Gemeindegebiet der Stadt Liezen errichtete Anlagen,
- ausschließlich Anlagen für Objekte die entweder der gewerblichen Nutzung oder der dauernden Nutzung für Wohnzwecke dienen
- ausschließlich Anlagen für die eine Förderung seitens des Bundes oder des Landes Steiermark gewährt wird
- keine Kleinsterzeugungsanlagen (Balkonmodul, Plug an Play-Anlage) sind. Das sind Anlagen deren Engpassleistung in Summe weniger als 0,8 kW pro Anlage eines Netzbenutzers beträgt (Definition lt. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, EIWOG). Sollte sich die Definition lt. EIWOG ändern ist automatisch die neue Definition Grundlage für die Ausnahme von der Förderfähigkeit.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

9.

Anpassung der Tarife für Plakatierung und Transparentwerbung

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, die Tarife für die Plakatierung und Transparentwerbung wurden 2010 beschlossen, seither hat keine Tarifierhöhung stattgefunden.

Aktuell verrechnet die Stadtgemeinde Liezen folgende Tarife:

Plakatieren Litfaßsäule: A1 oder A2 pro Stück und Woche	€ 0,88
Plakatständer "Liezen Aktuell" f. A1 Format pro Woche	€ 2,40
Info-Point Transparentwerbung pro Woche	€ 11,40

Der Arbeitsaufwand je Plakat liegt bei ca. 15 Minuten. Die Kosten für einen Mitarbeiter in der entsprechenden Verwendung liegen bei € 18,80/Stunde. Rechnet man noch für das Manipulationsmaterial (Kleber, Farbe usw.) und den Transport eine Pauschale von

€ 1,00 hinzu würde sich ein Montagetarif von € 5,70 je Plakat ergeben. Bei einer durchschnittlichen Verbleibedauer der Plakate von 14 Tagen wäre dies ein Tagstarif von € 0,40/Bogen/Tag, bzw. ein Wochentarif von € 2,80/Bogen/Woche unabhängig von der Bogengröße.

Der Ankünder verlangt für	A1/Bogen/Woche	€ 3,60
	A2/Bogen/Woche	€ 2,10
Epamedia verlangt für	A1/Bogen/Woche	€ 3,27

Die Gebühr für Plakatständer "Liesen Aktuell" sollten um die Indexsteigerung angepasst werden. Ausgangswert € 2,40 (VPI 2010 Monat 01/2011) Zielwert € 3,30 (VPI 2010 Monat 12/2022). Die Gebühr für die Info-Point Transparentwerbung sollte ebenfalls um die Indexsteigerung angepasst werden. Ausgangswert € 11,40 (VPI 2010 Monat 01/2011) Zielwert € 15,70 (VPI 2010 Monat 12/2022).

Die Finanzverwaltung schlägt folgende Tarife für Plakatierung und Transparentwerbung ab 01.04.2023 vor:

Plakatierung:

A1/Bogen/Woche	€	2,80
A2/Bogen/Woche	€	2,00
Plakatständer "Liesen Aktuell"/A1/Bogen/Woche	€	3,30
Info-Point Transparentwerbung/Woche	€	15,70

Alle Tarife verstehen sich netto, zzgl. 5% WA (Werbeabgabe) zzgl. 20% USt.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt ab 01.04.2023 folgende Tarife:

Plakatierung:

<i>A1/Bogen/Woche</i>	€	<i>2,80</i>
<i>A2/Bogen/Woche</i>	€	<i>2,00</i>
<i>Plakatständer "Liesen Aktuell"/A1/Bogen/Woche</i>	€	<i>3,30</i>
<i>Info-Point Transparentwerbung/Woche</i>	€	<i>15,70</i>

Alle Tarife sind netto, zzgl. 5% WA, zzgl. 20% USt.

*Sämtliche Tarife sind wertgesichert und werden einmal jährlich mit Wirkung ab dem 01. Jänner auf Basis des vom Land Steiermark **zuletzt** verlautbartem Indexvorschlag für Gebührenanhebungen angepasst. Sollte ausgehend vom 1. Jänner eines jeweiligen Jahres (= Gültigkeitstag der neuen Tarife) der letzte verlautbarte Indexvorschlag des Landes Steiermark mehr als 24 Monate zurückliegen, hat die Tarifanpassung auf Basis des von der Statistik Austria verlautbartem Verbraucherpreisindex des **Vorjahres** (JVPI) zu erfolgen.*

Der rechnerisch ermittelte Wert ist kaufmännisch auf 10 Cent zu runden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

10.

Festsetzung eines Tarifes für Carport- und Autoabstellplätze beim Objekt Kirchengasse 73

FR Stefan Wasmer berichtet, die Siedlungsgenossenschaft Ennstal hat mit 01.01.2022 die Hausverwaltung der Kirchengasse 73 übernommen. Im Jänner 2023 wurde die Stadtgemeinde Liezen darauf hingewiesen, dass für die dem Objekt zugehörigen PKW-Abstellplätze und Garagen keine Mietzinse vorhanden sind.

Für die Festsetzung ortsüblicher Mietzinse wurde seitens der SGE folgende Monats-tarife vorgeschlagen:

PKW-Abstellplatz/Carport	€ 10,00/mtl./netto
Garage	€ 35,00/mtl./netto

2. Vizebürgermeister Gojer hat sich vor Ort ein Bild von der Situation gemacht. Er weist darauf hin, dass die Carportplätze von Bewohnern mit eigenen Geldmitteln errichtet wurden und die Gemeinde für die Garagenplätze € 24,98 verrechnet.

2. Vizebürgermeister Gojer schlägt vor, diesen Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung zu vertagen.

Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc. informiert, dass die Siedlungsgenossenschaft Rottenmann den Bewohnern Gebühren sowohl für den Parkplatz als auch für Garagenplätze vorgeschrieben hat. Dies wurde von der Siedlungsgenossenschaft Ennstal in dieser Form übernommen. Fest steht jedoch, dass der Grund im Eigentum der Stadt-gemeinde Liezen steht.

1. Vizebürgermeister Albert Krug stellt klar, dass die vorgeschlagenen Tarife lediglich Personen betreffen, die neu in dieses Objekt einziehen. Bei bestehenden Bewohnern soll nicht eingegriffen werden.

Finanzreferent Wasmer, MSc. weist weiters darauf hin, dass der vorgeschlagene Tarif für einen PKW-Abstellplatz € 10,--/Monat netto beträgt, unabhängig davon, ob dieser Abstellplatz mit einem Carport überdacht ist oder nicht.

Finanzreferent Wasmer hat jedoch keinen Einwand diesen Punkt nochmals zu prüfen und auf die nächste Gemeinderatssitzung zu vertagen, da diese ohnehin bereits am 28. März stattfindet.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich stellt daher den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Tagesordnungspunkt „Festsetzung eines Tarifes für Carport- und Autoabstellplätze beim Objekt Kirchengasse 73“ wird auf die nächste Gemeinderatssitzung vertagt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

11.

Absenkung des Dienstgeberbeitrages ab 2023

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, m Zuge des Teuerungs-Entlastungspaket I und II wurde eine "Entlastung" im Bereich der Lohnnebenkosten beschlossen. Ab 01.01.2023 ist es möglich, den Dienstgeberbeitrag von derzeit 3,9% auf 3,7% zu senken. Generell wird der DB ab 01.01.2025 gesenkt, für die Jahre 2023 und 2024 ist dies möglich jedoch muss es hierfür eine lohngestaltende Vorschrift lt. § 41 Abs. 5a FLAG i. d. F. BGBl. I Nr. 163/2022 geben.

Auszug aus dem Familienlastenausgleichsgesetz (§ 41 Abs. 5a FLAG i.d.F. BGBl. I Nr. 163/2022):

(5a) In den Kalenderjahren 2023 und 2024 beträgt der Beitrag 3,7 v.H., soweit dies

- 1. in einer anderen bundesgesetzlichen Vorschrift,*
- 2. in einer Dienstordnung der Gebietskörperschaften,*
- 3. in einer aufsichtsbehördlich genehmigten Dienst(Besoldungs-)ordnung der Körperschaften des öffentlichen Rechts,*
- 4. in der vom Österreichischen Gewerkschaftsbund für seine Bediensteten festgelegten Arbeitsordnung,*
- 5. in einem Kollektivvertrag oder einer Betriebsvereinbarung, die auf Grund besonderer kollektivvertraglicher Ermächtigungen abgeschlossen worden ist,*
- 6. in einer Betriebsvereinbarung, die wegen Fehlens eines kollektivvertragsfähigen Vertragsteiles (§ 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974) auf der Arbeitgeberseite zwischen einem einzelnen Arbeitgeber und dem kollektivvertragsfähigen Vertragsteil auf der Arbeitnehmerseite abgeschlossen wurde, oder*
- 7. innerbetrieblich für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern*

Die Steuerberatungskanzlei der Stadtgemeinde Liezen, BDO, empfiehlt hierfür die innerbetriebliche Festlegung, diese ist einseitig und formlos möglich.

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt im Gemeinderat folgenden internen Aktenvermerk betreffend die innerbetriebliche Festlegung des DB für die Jahre 2023 und 2024 zu beschließen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen beschließt folgenden internen Aktenvermerk für die Senkung des DB von 3,9% auf 3,7% für den Zeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2024.

*Interner Aktenvermerk
über die Festlegung des Dienstgeberbeitrags (DB) für 2023 und 2024*

Gemäß § 41 Abs. 5a Z. 7 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) wird der Dienstgeberbeitrag (DB) für alle Dienstnehmer/innen im Sinne des § 41 Abs. 2 FLAG, für die der Beitrag zu entrichten ist,

in den Jahren 2023 und 2024 mit 3,7 % der Beitragsgrundlage

e festgelegt.

Dieser Aktenvermerk wird der Berechnung der Gehalts- und Lohnnebenkosten in den Jahren 2023 und 2024 zugrunde gelegt und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (siehe u.a. § 132 Bundesabgabenordnung) aufbewahrt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

12.

Verlängerung des Stromliefervertrages mit der Energie Steiermark Kunden GmbH

FR Stefan Wasmer berichtet, die Energie Steiermark Kunden GmbH hat die Stadtgemeinde Liezen am 17.01.2023 informiert, dass aktuell für das Jahr 2024 ein Strompreis von € 198,86/MWh für die lt. Vertrag vom 08.07.2020 vereinbarte Jahresliefermenge von 1.427 MWh angeboten werden kann. Das Angebot ist zeitlich begrenzt mit 31.01.2023. Es besteht die Möglichkeit den bestehenden Vertrag um ein Jahr bis 31.12.2024 zu verlängern. Angepasst wird auch die Grundgebühr je Zählpunkt, insgesamt hat die Stadtgemeinde Liezen 98 Zählpunkte, von € 2,50 auf € 3,40. Alle Preise sind netto, ohne Zuschläge, Gebühren u. Beiträge (lt. Punkt 5.2.2 Vertragsverlängerung).

Die Tendenz des Strompreises ist aufgrund unterschiedlicher Gegebenheiten wieder mit steigend bis stark steigend einzustufen. Hierfür sind mehrere für den österreichischen Strommarkt wesentliche Faktoren ausschlaggebend, u. a. die geringe Wassermenge für die Wasserkraftwerke, der Wegfall der Atomkraftwerke in Deutschland, hier werden die noch verbliebenen im Jahr 2023 vom Netz genommen. Frankreich kann die Wiederinbetriebnahme nicht wie geplant vornehmen aufgrund von Wartungs- und Sicherheitsproblemen. Ein weiterer großer Unsicherheitsfaktor ist der Gaspreis im Zusammenhang mit der Stromerzeugung durch Gaskraftwerke.

Ankündigungen von Kaltwetterlagen führen zu Tagesschwankungen bis zu € 60,00.

Ein weiteres Problem stellt die beabsichtigte generelle Vertragsänderung der Energie Steiermark hinsichtlich Verrechnung der gesamten Vertragsmenge unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch dar. In Zukunft soll die gesamte vertraglich vereinbarte Jahresliefermenge mit geringfügigen Auf- bzw. Abschlägen zur Verrechnung kommen. Da die Stadtgemeinde Liezen 2023/2024 ein Photovoltaikprojekt umsetzen wird und weder genaue Angaben zur tatsächlichen Inbetriebnahme sowie dem möglichen Ertrag vorliegen könnte diese zusätzliche Vertragsklausel dazu führen, dass wesentlich weniger Strom konsumiert wird und somit ein erheblicher Teil, der nicht benötigten Strommenge trotzdem fällig wird. Bei einer Vertragsverlängerung ist diese Klausel noch keinesfalls Vertragsbestandteil.

Informativ ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund des Tarifes und der Menge ein Vertrag über ein Volumen von € 283.773,22 abgeschlossen werden soll. Dieser würde in das Vergaberecht fallen und müsste eigentlich ausgeschrieben werden. Eine Ausschreibung mit Angebotsfrist und entsprechenden Laufzeiten der Angebote (bis zur GR-Sitzung) ist jedoch in der aktuellen Lage nicht möglich. Die Angebote haben teilweise Laufzeiten von wenigen Stunden bis zu einigen Tagen. Im konkreten Fall ist ebenfalls nur eine nachträgliche Beschlussfassung möglich es wurden jedoch die Mitglieder des Gemeinderates vorab vollinhaltlich über die Verlängerung des bestehenden Energieliefervertrages informiert und vor Unterfertigung die überfraktionelle Zustimmung eingeholt.

Die Energie Steiermark hat sich in den letzten Jahren als verlässlicher Partner, mit einer einfachen effizienten Abwicklung der Verwaltung erwiesen und kann seitens der Finanzverwaltung diesbezüglich eine Vertragsverlängerung jedenfalls empfohlen werden.

Aufgrund der absolut unsicheren Lage hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Strompreise ist ein Abschluss zum Preis von € 198,86/MWh aus aktueller Sicht hinsichtlich Risikobegrenzung und Kalkulationssicherheit für 2024 ebenfalls zu empfehlen.

Eine sinnvolle Ausschreibung kann erst wieder erfolgen, wenn wieder Angebote mit einer entsprechenden Laufzeit gelegt werden können und die Stadtgemeinde den zukünftigen Bedarf nach Inbetriebnahme der Photovoltaikkraftwerke abschätzen kann.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die Verlängerung des bestehenden Stromliefervertrages mit der Energie Steiermark Kunden GmbH für das Jahr 2024 wie folgt:

A N G E B O T

der
Energie Steiermark Kunden GmbH
Leonhardgürtel 10, 8010 Graz
FN 202411p
(in Folge kurz „E-Kunden“ genannt)

an
Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1, 8940 Liezen
(in Folge kurz „KUNDE“ genannt)
ZUR VERLÄNGERUNG DES BESTEHENDEN

S T R O M L I E F E R V E R T R A G E S

wie folgt:

2

1. Präambel

Mit dem gegenständlichen Vertrag wird ausschließlich die Lieferung elektrischer Energie für die in Punkt 2.1 aufgelisteten Anlagen des KUNDEN auf Basis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie der Energie Steiermark Kunden GmbH an Geschäftskunden, in der Folge kurz „AGB“ genannt, geregelt. Die im Anhang zu diesem Vertrag angeführten AGB stellen einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages dar.

Die technischen, betrieblichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Bedingungen des Netzzutritts und der Netznutzung einschließlich der Blindleistung und der Blindarbeit, der Messeinrichtungen, des Systemnutzungsentgeltes und des Netzanschlusspunktes werden zwischen dem KUNDEN und dem örtlichen Netzbetreiber in den entsprechenden Netzzugangsverträgen geregelt.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche Netzbelange, welche im bestehenden Stromlieferungsübereinkommen und bis dato noch in keinem gesonderten Netzzugangsvertrag geregelt sind, durch die gegenständig abzuschließende Vereinbarung unberührt bleiben.

2. Kundenanlagen, Übergabestelle

2.1 Dieser Stromliefervertrag bezieht sich auf alle Anlagen des KUNDEN:

2.2 Übergabeort der Lieferung elektrischer Energie ist die im Netzzugangsvertrag der jeweiligen Anlage mit dem örtlichen Netzbetreiber vereinbarte Übergabestelle und Eigentumsgrenze.

3. Lieferzeitraum und Liefermenge

3.1 Lieferzeitraum

Die Lieferung von elektrischer Energie beginnt mit 01.01.2024 und endet mit 31.12.2024.

3.2 Liefermenge

Die E-Kunden liefert dem KUNDEN je Lieferjahr eine Wirkarbeitsmenge im Ausmaß seines Bedarfs von 1 427 MWh.

4. Serviceleistungen

4.1 Service „Netzvertragsmanagement“

Die E-Kunden übernimmt die Neuanmeldung von Anlagen sowie die Abmeldung stillgelegter Anlagen nach schriftlicher Meldung durch den Kunden und prüft die Netzzugangsverträge sowie unterzeichnet im Vollmachtsnamen.

4.2 Service „Rechnungslegung“

Für alle Anlagen erfolgt je nach Ableseintervall der Zähler eine monatliche bzw. jährliche Rechnungslegung.

4.3 Service „Netzweiterverrechnung“

Die E-Kunden übernimmt die Netzrechnung aller Netzbetreiber und fakturiert diese in einer Gesamtrechnung (Netzrechnung und Energierechnung) an den KUNDEN weiter.

3

4.4 Service „Sammelabrechnung“

Die E-Kunden bündelt die von Ihnen genannten Anlagen in einer Sammelrechnung auf Kundenauftrag und bei Erteilung eines Abbuchungsauftrages. Ihr Vorteil dabei ist, dass Sie monatlich einmal eine Zusammenfassung aller Teilzahlungsvorschreibungen bekommen und diese einmal überweisen und einmal monatlich eine Zusammenfassung aller Rechnungen bekommen, die einmal abgebucht wird.

4.5 Service „Econet“

Die E-Kunden stellt dem Kunden für alle belieferten Verbrauchsstätten das webbasierte Service „Econet“ zur Verfügung. Mit dieser Anwendung hat der Kunde Zugriff auf alle Einzel- und Sammelrechnungen im PDF und Excelformat. Das Kundenkonto im System der Energie Steiermark Kunden GmbH kann online eingesehen werden. Die An- und Abmeldung von Anlagen kann online erfolgen.

5. Preise

5.1 Zeitraum 01.01.2024 - 31.12.2024

Fixpreis 2024 Zeitraum 01.01.2024 - 31.12.2024

Der Strompreis für die in Punkt 3.2 definierte Liefermenge ist ein Fixpreis in der Höhe von **198,86 €/MWh**.

5.1.1 Wertgesicherter Preis

Ab dem 01.01.2025 ist der Energiepreis des Jahres 2024 von 198,86 €/MWh nach dem österreichischen Strompreisindex (ÖSPI) wertgesichert (und somit Basispreis) in der Form, dass jährlich per 01.01. der für das begonnene Jahr geltende Energiepreis mittels folgender Formel berechnet wird. Energiepreis = Basispreis * ÖSPIMonatswerte

$$\frac{VJ}{\text{ÖSPI-Monatswerte 2018 (72,25)}} \cdot \text{ÖSPI-Monatswerte VJ} = \text{Durchschnitt der 12 ÖSPI-Monatswerte (gewichtet) des Vorjahres (VJ)}$$
$$\text{ÖSPI-Monatswerte 2018} = \text{Durchschnitt der 12 ÖSPI-Monatswerte (gewichtet) des Kalenderjahres 2018} = 72,25.$$
 Die gewichteten ÖSPI Monatswerte sind unter: https://www.energyagency.at/fileadmin/dam/pdf/energie_in_zahlen/OESPI_Monatswerte.pdf abrufbar.

5.2 Preisbestandteile

5.2.1 Folgende Preiskomponenten sind im Energiepreis gemäß Punkt 5.1 enthalten: Entgelt für Ausgleichsversorgung, Clearinggebühr, Börsenzugang und Handel.

5.2.2 Im Energiepreis gemäß Punkt 5.1 nicht enthalten sind Netznutzungs- und Netzverlustentgelt sowie die gesetzlich oder behördlich geregelten Preiskomponenten Messleistung, Umsatzsteuer, Elektrizitätsabgabe, sämtliche Zuschläge, Pauschalen, Förderbeiträge, sonstige Gebühren, Beiträge und dergleichen, sowie die finanziellen Aufwendungen betreffend Energieeffizienzgesetz bzw. der verordneten Zuweisung der Herkunftsnachweise durch die OEMAG gemäß Herkunftsnachweisverordnung. Zum unter Punkt 5.1 genannten Energiepreis wird eine Grundgebühr von EUR 3,40 je Zählpunkt und Monat in Rechnung gestellt.

4

6. Sonstige Vereinbarungen

Der Kunde stimmt mit Vertragsunterzeichnung zu, dass die E-Kunden seine Daten – Name, Anschrift, Verbrauchs-, Vertrags- und Verrechnungsdaten – für die postalische und elektronische Zusendung von Informationen (zB Produktinformationen, Formulare und Marketingaktivitäten) in Zusammenhang mit Energieprodukten und der Erbringung von Energiedienstleistungen sowie der telefonischen, elektronischen oder mittels Telefax erfolgten Betreuung zu Informations- und Marketingzwecken während und nach Beendigung des Energieliefervertrages verarbeitet. In diesem Umfang und für die gleichen Zwecke dürfen seine Daten auch an aktuelle und zukünftige Gesellschaften des Energie Steiermark Konzerns

(eine Übersicht ist unter <http://www.e-steiermark.com/kontakt/Konzernunternehmen.aspx> einsehbar) übermittelt werden. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich per Post oder Email an service@e-steiermark.com widerrufen werden.

7. Vertragsdauer

Dieser Stromliefervertrag tritt mit Annahme des gegenständlichen Angebotes zum Abschluss eines Stromliefervertrages in Kraft und endet mit dem Ende des Lieferzeitraumes. Der Stromliefervertrag verlängert sich jedoch jeweils um ein Jahr, sofern nicht eine der Vertragsparteien, 3 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit, diesen Vertrag mittels eingeschriebenen Brief kündigt. Dieser Vertrag ist während der gesamten Lieferzeit unkündbar.

8. Gültigkeit des Angebots und Abschluss des Stromliefervertrages

Das gegenständliche Angebot der E-Kunden beinhaltet den Stromliefervertrag mit allen seinen Rechten und Pflichten. Mit Annahme des Angebots der E-Kunden durch den KUNDEN gilt der Stromliefervertrag als rechtswirksam zustande gekommen.

Dieses Angebot wird zweifach errichtet und jede Vertragspartei erhält je ein Original. Der KUNDE nimmt das gegenständliche Angebot der Energie Steiermark Kunden GmbH zum Abschluss eines Stromliefervertrages an, indem er das unterfertigte Angebot bis spätestens 30.01.2023 (einlangend) an die E-Kunden übermittelt.

5

Anhang: Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie der Energie Steiermark Kunden GmbH an Geschäftskunden (Stand vom 01.07.2018).

Graz, am 19.01.2023

Energie Steiermark Kunden GmbH

i.V. Ing. M.A. Christoph Silly i.A. Christian Gobli

Das Angebot der Energie Steiermark Kunden GmbH zum Abschluss des Stromliefervertrages mit dem oben ausgeführten Inhalt wird hiermit im vollen Umfang angenommen. Der Kunde erklärt mit Unterfertigung des Vertrages, die im Anhang zu diesem Vertrag enthaltenen AGBs als Vertragsbestandteil zur Kenntnis genommen zu haben.

....., am

(Unterschrift und Stempel des KUNDEN)

VEREINBARUNG

zwischen

Stadtgemeinde Liezen

Rathausplatz 1

8940 Liezen

(in der Folge kurz "KUNDE" genannt)

und der

Energie Steiermark Kunden GmbH, FN 202411p

Leonhardgürtel 10, 8010 Graz

Zwischen dem KUNDEN und der Energie Steiermark Kunden GmbH wird im Rahmen der Energielieferung (Strom und/oder Erdgas) die Anwendung des in der Umsatzsteuererrichtlinie 2000 RZ 1536 2. Anwendungsfall geregelten Verrechnungsmodells (Vorleistungsmodell) vereinbart.

Im Rahmen dieses Verrechnungsmodells wird die Netzrechnung vom Netzbetreiber an die Energie Steiermark Kunden GmbH gelegt. Die Energie Steiermark Kunden GmbH wiederum wird das vom Netzbetreiber verrechnete Entgelt gemeinsam mit dem Entgelt für die Energielieferung gegenüber dem Kunden verrechnen und fällig stellen.

Mit der vollständigen Bezahlung der von der Energie Steiermark Kunden GmbH gelegten Rechnung ist der Kunde auch gegenüber dem Netzbetreiber von seiner Schuld befreit. Dieses Verrechnungsmodell gelangt auf Bestandsdauer des Energieliefervertrages unter der Bedingung zur Anwendung, dass eine Vereinbarung hierüber zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber (dies kann auch über den Energielieferant mittels Vollmacht erfolgen) sowie dem Netzbetreiber und der Energie Steiermark Kunden GmbH besteht.

Nach Beendigung des gegenständlichen Energieliefervertrages tritt diese Verrechnungsregelung mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Energieliefervertrages automatisch außer Kraft. In diesem Fall wird der Netzbetreiber eine direkte Verrechnung der Netzentgelte gegenüber dem Kunden vornehmen.

(Ich) Wir erteile(n) der Energie Steiermark Kunden GmbH die Vollmacht, in unserem (meinem) Namen und mit Rechtswirkungen für und gegen uns (mich), alle erforderlichen Maßnahmen gegenüber Netzbetreibern sowie sonst in Betracht kommenden Dritten zu setzen, die im Zusammenhang mit der Abwicklung des Energieliefervertrages erforderlich sind.

Diese Vollmacht umfasst insbesondere die Auflösung von Energielieferverträgen (Informationen für die Kündigung des bestehenden Strom- und/oder Erdgasliefervertrages sowie Daten hinsichtlich Kündigungszeitpunkt und Kündigungsfrist vom bisherigen Energieversorger im Namen des Kunden anfordern) sowie die Verhandlung, den Abschluss von Netzzugangsverträgen sowie sämtliche Maßnahmen die Abrechnung der Netzentgelte betreffend (insbesondere den Abschluss einer Vereinbarung betreffend die Abrechnung der Netzrechnungen nach dem Vorleistungsmodell), sowie die Umstellung der Datenübertragungsintervalle entsprechend der Smart Meter Verordnung (IMS, IME & DSZ), auf der Grundlage des jeweils geltenden landes- und bundesgesetzlichen Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, der darauf basierenden Verordnungen, sowie der Allgemeinen Bedingungen der Verteilernetzbetreiber.

Weiters umfasst die Vollmacht für den Zeitraum der Belieferung mit elektrischer Energie durch die Energie Steiermark Kunden GmbH von den jeweils zuständigen Netzbetreibern, in dessen Netz der Kunde sich befindet, die tägliche Auslesung und Übermittlung von Lastgangdaten des Kunden anzufordern.

Wir (ich) erkläre(n) ausdrücklich, alle relevanten Daten und Fakten, die für die Auflösung und den Abschluss der angeführten Verträge und die im Zusammenhang stehenden Anträge maßgeblich sind, dem Lieferanten gegenüber offen gelegt zu haben und übernehme(n) für die Rechtsfolgen aus unrichtigen Angaben die Haftung.

Dieses Vollmachtsverhältnis ist auf etwaige Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger der Energie Steiermark Kunden GmbH übertragbar.

Graz, am 19.01.2023

Unterschrift bzw. firmenmäßige Fertigung des Kunden

Beschluss: Einstimmig angenommen.

13.

Darlehensausschreibung 2023

FR Stefan Wasmer berichtet, im Voranschlag 2023 sind unter anderem für folgende Vorhaben Darlehensaufnahmen vorgesehen:

VC 1200144 NMS-Schulküche	€ 103.400,00
VC 1200138 Trafoltg. Badesee	€ 63.000,00
VC 3200149 FW Liezen BLF-AC	€ 31.500,00
VC 1200145 Friedhof Weißenbach	€ 42.000,00
VC 1200123 Straßenbau 2023	€ 519.400,00
VC 1200049 Straßensanierung 2020	€ 63.000,00

Hier handelt es sich um den Rückkauf der ehemaligen Flächen der WB – Projektdauer bis 2024

Die Darlehensausschreibung ergibt folgendes Ergebnis (siehe nächste Seite):

		1	2	3	4	5	6
	Darlehen für	NMS Schulküche	Trafoltg. Badesee	FW-Liezen BLF Gmd.	Friedhof Aufb.Halle	Straßenbau 2023	Staßensan 2020 (WB)
	Darlehensbetrag	103 400,00	27 000,00	155 400,00	159 600,00	519 400,00	63 000,00
Bieter	Laufzeit	10 Jahre	10 Jahre	5 Jahre	12 Jahre	16 Jahre	16 Jahre
Uni Credit		kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	variabel	kein Angebot
20.01.2023	6-Monats-Euribor 20.01.2023					2,895	
	Aufschlag					0,623	
	Mindestzinssatz					0,623%	
	Spielraum Euribor bis Zinsanhebung					0,000%	
	Kreditkosten (gesamt):	0,00	0,00	0,00	0,00	166 811,76	0,00
	Fixzins gesamte Laufzeit	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	fix	kein Angebot
	Kreditkosten (gesamt):					3,530%	
						167 430,28	
BKS		variabel	variabel	variabel	variabel	variabel	variabel
23.01.2023	6-Monats-Euribor 20.01.2023	2,895%	2,895%	2,895%	2,895%	2,895%	2,895%
	Aufschlag	0,490%	0,490%	0,490%	0,490%	0,490%	0,490%
	Mindestzinssatz	0,490%	0,490%	0,490%	0,490%	0,490%	0,490%
	Spielraum Euribor bis Zinsanhebung	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
	Kreditkosten (gesamt):	19 643,67	11 968,56	2 958,57	7 979,06	160 026,89	19 420,77
	Fixzins gesamte Laufzeit	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
	Fixzins 10 Jahre						
	Kreditkosten (gesamt):	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
STMK		variabel	variabel	variabel	variabel	variabel	variabel
25.01.2023	6-Monats-Euribor 20.01.2023	2,895%	2,895%	2,895%	2,895%	2,895%	2,895%
	Aufschlag	0,700%	0,700%	0,700%	0,700%	0,700%	0,700%
	Mindestzinssatz	0,700%	0,700%	0,700%	0,700%	0,700%	0,700%
	Spielraum Euribor bis Zinsanhebung	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
	Kreditkosten (gesamt):	21 221,51	13 050,81	3 394,36	8 860,56	171 266,51	21 206,66
Raiba		variabel	variabel	variabel	variabel	variabel	variabel
23.01.2023	6-Monats-Euribor 20.01.2023	2,895%	2,895%	2,895%	2,895%	2,895%	2,895%
	Aufschlag	0,740%	0,740%	0,740%	0,740%	0,600%	0,740%
	Mindestzinssatz	0,740%	0,740%	0,740%	0,740%	0,600%	0,740%
	Spielraum Euribor bis Zinsanhebung	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%	0,000%
	Kreditkosten (gesamt):	21 172,89	12 900,33	3 182,48	8 600,20	165 651,01	20 976,64
VB		kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
	Mindestzinssatz						
	Spielraum Euribor bis Zinsanhebung						
	Kreditkosten (gesamt):						

Kreditausschreibung - Ergebnis		1	2	3	4	5	6	Gesamtkosten
	Darlehen für	NMS Schulküche	Trafoltg. Badeseee	FW-Liezen BLF Gmd.	Friedhof Aufb.Halle	Straßenba u 2023	Staßensan 2020 (WB)	
	Darlehensbetrag	103 400,00	63 000,00	31 500,00	42 000,00	519 400,00	63 000,00	822 300,00
	Laufzeit	10 Jahre	10 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	16 Jahre	16 Jahre	
Variante 1: gemischt		Stmk	Raiba	Raiba	Raiba	BKS	BKS	
	Kreditkosten (gesamt):	21 221,51	12 900,33	3 182,48	8 600,20	160 026,89	19 420,77	225 352,18
Variante 2: nur BKS		BKS	BKS	BKS	BKS	BKS	BKS	
	Kreditkosten (gesamt):	19 643,67	11 968,56	2 958,57	7 979,06	160 026,89	19 420,77	221 997,52
Variante 3: BKS u. Fix Uni Credit		BKS	BKS	BKS	BKS	UniCredit	BKS	
	Kreditkosten (gesamt):	19 643,67	11 968,56	2 958,57	7 979,06	167 430,28	19 420,77	229 400,91

Bewertung des Ausschreibungsergebnisses:

Die eingelangten Angebote sind Einzelangebote seitens der Banken, es gibt keine Einschränkungen.

Die Variante 1, ist zwar nicht die günstigste, hier würden jedoch auch zwei lokale Institute berücksichtigt werden.

- BKS, die Darlehen mit den längsten Laufzeiten werden aufgrund der geringeren Gesamtzinsbelastung an die BKS Bank vergeben.
- STMK, hat geringfügig niedrigere Aufschläge wie die Raiba jedoch aufgrund der verrechneten Kontoführungsgebühren ist die Gesamtbelastung höher
- Raiba, ist bei allen Darlehen ausgenommen Straßenbau 2023 hinsichtlich der Gesamtbelastung zweitbesten Bieter.

Die vorgeschlagene gemischte Vergabe, ist zwar hinsichtlich der Gesamtbelastung etwas teurer als die Variante 2 wird aber seitens der FV favorisiert, um auch die lokalen Anbieter zu berücksichtigen.

Die Variante 2, berücksichtigt die Vergabe aller Darlehen an den Bestbieter die BKS, ist somit die günstigste jedoch ohne Einbeziehung lokaler Anbieter.

Die Variante 3, beinhaltet die Vergabe des betragsmäßig höchsten Darlehens, Straßenbau 2023 in Höhe von € 519.400,00 an die Uni Credit zum angebotenen Fixzinssatz. Auch wenn alle anderen Darlehen an den Bestbieter vergeben werden, ist dies die teuerste Variante.

Geprüft wurde dies hinsichtlich Anhebung der Fixzinsquote der Darlehen der Stadtgemeinde Liezen, um in Zukunft hohe Zinsschwankungen nach oben besser abfedern zu können. Allerdings ist der angebotene Fixzinssatz von 3,530% als zu hoch zu bewerten, wenn man die aktuelle Leitzinsprognose der EZB berücksichtigt, die von folgender Leitzinsentwicklung ausgeht, 2023 3%, 2024 2,75%, 2025 2,5%, 2026 2,5%. Dies zeigt eine Stabilisierung bei 2,5%, unter Berücksichtigung der langen Laufzeit des Darlehens, 16 Jahre, ist der Zinssatz zu hoch.

Aus Sicht der Finanzverwaltung sollte bei der Vergabe der ausgeschriebenen Darlehen der Variante 1 der Vorzug gegeben werden. Mit dieser finden sowohl die Finanzierungskosten als auch die Stärkung der lokalen Filialen Berücksichtigung. Hierzu wird jedoch angemerkt, dass die Steiermärkische Sparkasse, an welche aufgrund der Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses das Darlehen für die Schulküche der Musikschule vergeben werden sollte, keine Darlehensurkunde übermittelt hat.

Da die einzelnen Darlehensurkunden vom Gemeinderat jedoch gesondert zu beschließen sind, ist das Vorliegen der Urkunde grundlegende Voraussetzung für die Vergabe eines Darlehens. Es wird daher vorgeschlagen, das Darlehen für die Schulküche an die Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebeben eGen zu vergeben.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgende Beschlüsse zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen beschließt die ausgeschriebenen Darlehen nach folgender Auflistung zu vergeben:

Die Stadtgemeinde Liezen vergibt das Darlehen Nr. 1 „VC1200144 NMS Schulküche“ im Volumen von EUR 103.400,00 an Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebeben eGen.

Die Stadtgemeinde Liezen vergibt das Darlehen Nr. 2 „VC1200138 Trafoltg. Badensee“ im Volumen von EUR 63.000,00 an die Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebeben eGen.

Die Stadtgemeinde Liezen vergibt das Darlehen Nr. 3 „VC3200149 FW Liezen BLF-AC“ im Volumen von EUR 31.500,00 an die Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebeben eGen.

Die Stadtgemeinde Liezen vergibt das Darlehen Nr.4 „VC1200145 Friedhof Weißenbach“ im Volumen von EUR 42.000,00 an die Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebeben eGen.

Die Stadtgemeinde Liezen vergibt das Darlehen Nr. 5 „VC1200123 Straßenbau 2023“ im Volumen von EUR 519.400,00 an die BKS Bank AG.

Die Stadtgemeinde Liezen vergibt das Darlehen Nr. 6 „VC1200049 Straßensan. 2020(WB)“ im Volumen von EUR 63.000,00 an die BKS Bank AG.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

14.**Beschluss des Darlehensvertrages zu Vorhabenscode 1200144 MS-Schulküche**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, in der heutigen GR-Sitzung wurde unter Punkt 13. das Darlehen für die MS-Schulküche (VC1200144) in Höhe von € 103.400,00 an die Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebeben eGen. vergeben.

In Folge ist der Darlehensvertrag mit der IBAN AT73 3821 5000 1002 9601 zu beschließen. Die Urkunde laut Beilage 14a wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die Darlehensurkunde mit der IBAN **IBAN AT73 3821 5000 1002 9601** der Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebeben eGen.*

*Darlehenshöhe: € 103.400,00
Darlehensgegenstand: MS Schulküche (VC1200144)
Konditionen: Zinssatz variabel, Bindung EURIBOR 6-Monats-Satz, Aufschlag 0,740%, Mindestzinssatz: 0,740%, spesenfreie vorzeitige Rückzahlung
Laufzeit: 10 Jahre*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

15.**Beschluss des Darlehensvertrages zu Vorhabenscode 1200138 Trafoleitung Badesee**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, in der heutigen GR-Sitzung wurde unter Punkt 13. das Darlehen für die Trafoleitung beim Badesee Weißenbach (VC1200138) in Höhe von € 63.000,00 an die Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebeben eGen. vergeben.

In Folge ist der Darlehensvertrag mit der IBAN **AT42 3821 5000 1002 9577** zu beschließen. Die Urkunde laut Beilage 15a wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die Darlehensurkunde mit der IBAN AT42 3821 5000 1002 9577 der Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebeben eGen.

*Darlehenshöhe: € 63.000,00
Darlehensgegenstand: Grundstückseinr. Leitungen f. Trafo (VC 1200138)
Konditionen: Zinssatz variabel, Bindung EURIBOR 6-Monats-Satz, Aufschlag 0,740%, Mindestzinssatz: 0,740%, spesenfreie vorzeitige Rückzahlung
Laufzeit: 10 Jahre*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

16.

Beschluss des Darlehensvertrages zu Vorhabenscode 3200149 FW Liezen BLF-AC

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, in der heutigen GR-Sitzung wurde unter Punkt 13. das Darlehen für den Finanzierungsanteil der Gemeinde für Feuerwehrfahrzeug BLF FFW Liezen (VC3200149) in Höhe von € 31.500,00 an die Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebeben eGen. vergeben.

In Folge ist der Darlehensvertrag mit der IBAN AT20 3821 5000 1002 9585 zu beschließen. Die Urkunde laut Beilage 16a wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die Darlehensurkunde mit der IBAN AT20 3821 5000 1002 9585 der Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebeben eGen.

*Darlehenshöhe: € 31.500,00
Darlehensgegenstand: Finanzierungsanteil Gemeinde für Feuerwehrfahrzeug BLF FFW Liezen (VC3200149)
Konditionen: Zinssatz variabel, Bindung EURIBOR 6-Monats-Satz, Aufschlag 0,740%, Mindestzinssatz: 0,740%, spesenfreie vorzeitige Rückzahlung
Laufzeit: 5 Jahre*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

17.

Beschluss des Darlehensvertrages zu Vorhabenscode 1200145 Friedhof Weißenbach

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, in der heutigen GR-Sitzung wurde unter Punkt 13. das Darlehen für die Sanierung der Aufbahrungshalle Friedhof Weißenbach (VC1200145) in Höhe von € 42.000,00 an die Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebeben eGen. vergeben.

In Folge ist der Darlehensvertrag mit der IBAN IBAN AT95 3821 5000 1002 9593 zu beschließen. Die Urkunde laut Beilage 17a wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die Darlehensurkunde mit der IBAN **IBAN IBAN AT95 3821 5000 1002 9593** der Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Triebeben eGen.*

Darlehenshöhe: € 42.000,00

Darlehensgegenstand: Friedhof Weißenbach Sanierung Aufbahrungshalle (VC1200145)

Konditionen: Zinssatz variabel, Bindung EURIBOR 6-Monats-Satz, Aufschlag 0,740%, Mindestzinssatz: 0,740%, spesenfreie vorzeitige Rückzahlung

Laufzeit: 10 Jahre

Beschluss: Einstimmig angenommen.

18.

Beschluss des Darlehensvertrages zu Vorhabenscode 1200123 Straßenbau 2023

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, in der heutigen GR-Sitzung wurde unter Punkt 13. das Darlehen für den Straßenbau 2023 (VC1200123) in Höhe von € 519.400,00 an die BKS Bank AG vergeben.

In Folge ist der Darlehensvertrag mit der IBAN **AT29 1700 0001 1800 4930** zu beschließen. Die Urkunde laut Beilage 18a wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die Darlehensurkunde mit der IBAN **AT29 1700 0001 1800 4930** der BKS Bank AG*

Darlehenshöhe: € 519.400,00
Darlehensgegenstand: Straßenbau 2023 (VC 1200123)
Konditionen: Zinssatz variabel, Bindung EURIBOR 6-Monats-Satz, Aufschlag 0,490%, Mindestzinssatz: 0,490%, spesenfreie vorzeitige Rückzahlung
Laufzeit: 16 Jahre

Beschluss: Einstimmig angenommen.

19.

Beschluss des Darlehensvertrages zu Vorhabenscode 1200049 Straßensanierung 2020

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, in der heutigen GR-Sitzung wurde unter Punkt 13. das Darlehen für die Straßensanierung 2020 (VC1200049) in Höhe von € 63.000,00 an die BKS Bank AG vergeben.

In Folge ist der Darlehensvertrag mit der IBAN **AT98 1700 0001 1800 4949** zu beschließen. Die Urkunde laut Beilage 19a wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die Darlehensurkunde mit der IBAN **AT98 1700 0001 1800 4949** der BKS Bank AG*

Darlehenshöhe: € 63.000
Darlehensgegenstand: Straßensanierung 2020 (VC 1200049)
Konditionen: Zinssatz variabel, Bindung EURIBOR 6-Monats-Satz, Aufschlag 0,490%, Mindestzinssatz 0,490%, spesenfreie vorzeitige Rückzahlung
Laufzeit: 16 Jahre

Beschluss: Einstimmig angenommen.

20.**Festsetzung der Nutzungsdauer der geplanten neuen Schulküche der Mittelschule Liezen**

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, die Schulküche in der NMS soll erneuert werden. Das Projekt ist mit dem Code 1200144 im Investitionsnachweis mit einem Gesamtvolumen von € 206.800 aufgenommen. Die Finanzierung erfolgt je zur Hälfte durch BZ-Mittel und Darlehensaufnahme.

In der Nutzungsdauertabelle der Anlage 7 VRV 2015 ist jedoch keine passende Zuordnung möglich. Nach Rücksprache mit der Bauverwaltung, DI Rosa Sulzbacher, kann jedenfalls von einer Nutzungsdauer von 20 Jahren für alle Anlagenteile ausgenommen der Elektrogeräte ausgegangen werden. Da die Elektrogeräte vom Gesamtauftrag nur ca. 15% ausmachen, wird vorgeschlagen für die Schulküche der NMS eine Nutzungsdauer von 20 Jahren festzusetzen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die Nutzungsdauer für die Schulküche der NMS ausgenommen der Elektrogeräte mit 20 Jahren festzusetzen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

21.**Kauf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 666 KG 67409 Reitthal von Herrn Manfred Deisl**

FR Stefan Wasmer berichtet, die Abteilung 16 (Verkehr und Landeshochbau) des Landes Steiermark plant die Sanierung B113 von der Kreuzung McDonalds bis Röthelbrücke (Liezen Süd). Im Zuge dieser Planung wurde auf Wunsch der Stadtgemeinde Liezen auch ein Geh- und Radweg mitgeplant, der im Zuge der Sanierung unter Zuzahlung der Stadtgemeinde Liezen (50% Finanzierungsanteil) miterrichtet wird.

Der Geh- und Radweg ist von der Pyhrnbachbrücke „Schönaustraße“ bis zum Deisl-Wohnhaus „Selzthaler Straße 31“ geplant.

Mit der Landesstraßenverwaltung ist diesbezüglich noch ein Vertrag zur Errichtung und Erhaltung des Geh- und Radwegs abzuschließen. Dieser wird dem Gemeinderat, sobald er vorliegt zur Beschlussfassung vorgelegt.

Für die straßenrechtliche Bewilligung ist am Ende des Geh- und Radwegs eine Grundeinlöse notwendig, damit ein richtlinienkonformer Anschluss möglich ist.



Die Stadtgemeinde Liezen muss zu diesem Zweck von Manfred Deisl, geb. 19.3.1954, Selzthaler Straße 29, 8940 Liezen und von der Siegfried Deisl Ges.m.b.H., Selzthaler Straße 39, 8940 Liezen Teilgrundstücke einlösen.

Mit beiden Grundeigentümern wurden folgende Vorvereinbarungen abgeschlossen.

Herr Manfred Deisl, geb. 19.3.1954, wohnhaft in Selzthaler Straße 29, 8940 Liezen, ist Eigentümer des Grundstücks Nr. 666 in der KG 67409 Reitthal einliegend in der EZ 106. Für das Projekt „Sanierung B113 Liezen Süd + GRW“ wird ein Trennstück von rund 120 m² benötigt.

Herr Manfred Deisl hat sich mit Vorvereinbarung vom 1.2.2023 damit einverstanden erklärt, dass er den benötigten Grundstücksteil um Euro 8,00 je m² zur Verfügung stellt. Die exakte Teilfläche wird nach Errichtung des GRWs bei der Schlussvermessung festgestellt und übergeht der erworbene Grundstücksteil mit der Schlussvermessung in Landesstraßengrund.

Die Siegfried Deisl GmbH., mit Sitz in der Selzthaler Straße 39, 8940 Liezen ist Eigentümerin der Liegenschaft 665/2 in der KG 67409 Reitthal einliegend in der EZ 389. Für das Projekt „Sanierung B113 Liezen Süd + GRW“ wird ein Trennstück von rund 15 m² benötigt.

Die Siegfried Deisl GmbH. hat sich mit Vorvereinbarung vom 2.2.2023 damit einverstanden erklärt, dass das notwendige Trennstück für das Projekt kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Die exakte Teilfläche wird nach Errichtung des GRWs bei der Schlussvermessung festgestellt und übergeht das Teilstück mit der Schlussvermessung in Landesstraßengrund.

Abschließend erklärt FR Stefan Wasmer, dass diese Grundstückseinlöse notwendig sind, da die im dortigen Bereich vorhandene Busbucht seitens des Landes Steiermark in das Konzept für den Geh- und Radweg miteinbezogen wurde.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen Herrn Manfred Deisl, 8940 Liezen, Selzthaler Straße 29, als Verkäufer einerseits und der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, als Käuferin andererseits wie folgt:

§ 1 Kaufobjekt

Der Verkäufer ist Eigentümer der Liegenschaft Grundstück Nr. 666 KG 67409 Reithal, einliegend in der EZ 106.

Das Kaufobjekt umfasst eine noch zu vermessende Teilfläche dieses Grundstück mit einem Ausmaß von etwa 120 m² gemäß dem beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden Lageplan.

§ 2 Willenseinigung

Der Verkäufer verkauft und übergibt an die Käuferin und diese kauft und übernimmt von Ersterem die im § 1 dieses Vertrages näher beschriebene Teilfläche des Grundstückes Nr. 666 KG 67409 Reithal, so, wie diese derzeit liegt und steht und den Parteien aus eigener Ansicht genau bekannt ist, und zwar mit allem rechtlichen und tatsächlichen Zubehör sowie mit denselben Rechten und Grenzen, mit denen die Verkäuferin sie bisher besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre.

§ 3 Kaufpreis

Der Kaufpreis für den unter § 1 dieses Vertrages beschriebenen Kaufgegenstand wird einvernehmlich mit dem angemessenen Betrag von € 8,00 (in Worten: Euro acht) pro Quadratmeter vereinbart.

Die Käuferin verpflichtet sich, den Gesamtkaufpreis innerhalb eines Monats nach erfolgter Schlussvermessung des kaufgegenständlichen Grundstückes auf das Konto des Verkäufers, IBAN AT85 4477 0000 2126 5100 zu überweisen.

§ 4 Angemessenheit des Kaufpreises/Anfechtungsverzicht

Der Kaufpreis ist das Ergebnis der übereinstimmenden Bewertung des Kaufobjektes. Die Parteien haben die wirtschaftliche Bewertung nach fremdüblichen Kriterien, Preisen und vor dem Hintergrund der bestehenden Belastungen und notwendigen

Investitionen vorgenommen. Die Parteien werden sich daher auch für den Fall, dass der Wert von Leistung und Gegenleistung zueinander unverhältnismäßig sein sollte, zu dem im gegenständlichen Vertrag festgesetzten Wert bekennen. Die Vertragsparteien verzichten auf eine Anfechtung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer, insbesondere wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte. Ausgenommen sind nur solche Gründe, auf die von Gesetzes wegen nicht verzichtet werden kann.

§ 5

Übergabszeitpunkt

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes und der Übergang von Besitz, Genuss, Vorteil, Last und Gefahr auf die Käuferin gilt mit erfolgter beidseitiger Unterfertigung dieses Kaufvertrages als vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an treffen Gefahr und Zufall sowie Nutzen und Vorteil in Ansehung des Kaufobjektes die Käuferin. Die Steuern, öffentlichen Abgaben sowie die Betriebskosten des Vertragsobjektes übernimmt ab diesem Zeitpunkt die Käuferin.

§ 6

Kosten, Gebühren und Abgaben

Die Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben der Errichtung und Verbücherung des Vertrages, sowie die Kosten der Unterschriftenbeglaubigungen werden von der Käuferin zur Gänze getragen. Hiervon ausgenommen ist eine etwaig anfallende Immobilienertragssteuer, welche vom Verkäufer abzuführen ist. Die auf die kaufgegenständliche Teilfläche des Grundstückes Nr. 666 KG 67409 Reithal entfallende Grundsteuer sowie alle sonstigen auf das Kaufobjekt entfallenden Steuern und Abgaben werden ab dem in § 5 dieses Kaufvertrages genannten Zeitpunkt von der Käuferin übernommen.

Die Vermessung der kaufgegenständlichen Grundfläche sowie die Errichtung eines Teilungsplanes werden durch die Käuferin auf deren Kosten veranlasst.

§ 7

Haftung und Gewährleistung

Die Käuferin erklärt, den Kaufgegenstand eingehend besichtigt und für ihre Zwecke als geeignet befunden zu haben. Zustand, Lage, Beschaffenheit und Ausmaß der vertragsgegenständlichen Liegenschaft sind der Käuferin bekannt. Sie übernimmt diese demnach im derzeitigen Zustand, wie sie derzeit liegt und steht.

Der Verkäufer haftet weder für einen bestimmten Zustand des Kaufobjektes noch für eine bestimmte Verwendbarkeit, Eigenschaft oder Beschaffenheit desselben.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen

Die Käuferin erklärt, dass der Ankauf des Kaufobjekts mit legal erworbenen und ordnungsgemäß versteuerten Geldmitteln erfolgt und das Geschäft weder der Geldwäsche noch der Terrorismusfinanzierung dient.

§ 9

Aufsandungserklärung

Der Verkäufer, Herr Manfred Deisl, erteilt sohin seine ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Kaufvertrages, ob der ihm gehörigen, in § 1 dieses Vertrages näher beschriebenen Teilfläche der Liegenschaft Grundstück Nr. 666 KG 67409 Reithal das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Liezen grundbücherlich einverleibt werden kann.

Die Einverleibung kann von beiden Vertragspartnern beantragt werden.

Weiters erteilt der Verkäufer, Herr Manfred Deisl, seine ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Kaufvertrages, ob der ihm gehörigen Liegenschaft EZ 106, KG 67409 Reithal, die Abschreibung der in § 1 dieses Vertrages näher beschriebenen Teilfläche der Liegenschaft Grundstück Nr. 666 KG 67409 Reithal erfolgen kann und dieses Grundstück mit erfolgter Schlussvermessung durch die Käuferin an das Land Steiermark (Landesstraßenverwaltung) abgetreten werden kann und einer in deren Eigentum stehenden Einlagezahl oder einer neu zu eröffnenden Einlagezahl zugeschrieben werden kann.

§ 10

Urkundenausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt welche nach Verbücherung als gemeinschaftliche Urkunde von der Stadtgemeinde Liezen in Verwahrung genommen wird. Der Verkäufer erhält eine einfache Kopie.

§ 11

Genehmigung des Gemeinderates

Der gegenständliche Kaufvertrag wurde mit Gemeinderatsbeschluss gemäß § 70 Abs 3 Stmk. GemO des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen vom 14.03.2023, zu Tagesordnungspunkt 21., GZ: AD 840-03_GR 14.03.2023_Top 21., genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

22.

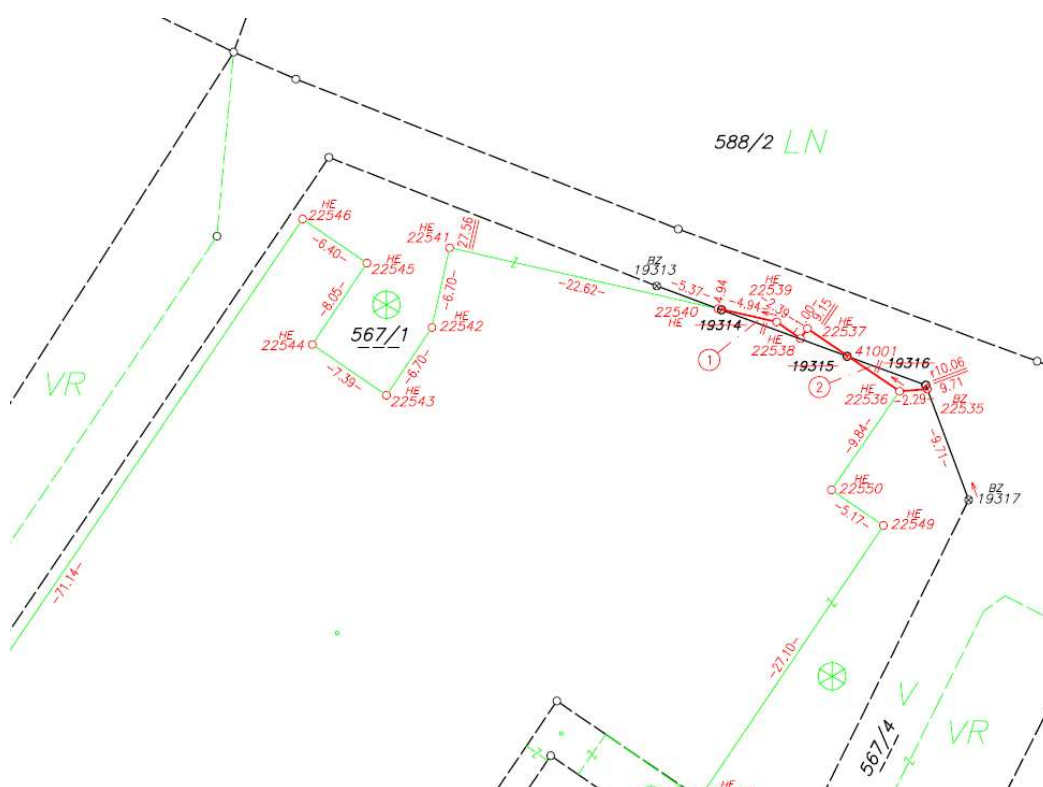
Auflassung des öffentlichen Gutes an einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 567/4 KG 67406 Liezen und Übertragung in das freie Gemeindevermögen

FR Stefan Wasmer berichtet, das Grundstück Nr. 567/4 KG 67406 Liezen einliegend in der EZ 500 ist Öffentliches Gut (Stadtgemeinde Liezen und soll ein Trennstück mit

4m² (Trennstück 1) zum Grundstück Nummer 567/1 KG 67406 Liezen einliegend in der EZ 1298 zugeschlagen werden.

Im Gegenzug soll vom Grundstück Nr. 567/1 KG 67406 Liezen einliegend in der EZ 1298, welches sich im Eigentum der FM Zone Eisenhof GmbH befindet ein Trennstück mit 4 m² (Trennstück 2) dem öffentlichen Gut Grundstück Nr. 567/4 KG 67406 Liezen einliegend in der EZ 500 zugeschrieben werden.

Der Zweck ist ein flächengleicher Tausch gemäß beiliegender Vermessungsurkunde erstellt von der Geomet Wallmann&Göschl Ziviltechniker GmbH, 8940 Liezen mit der GZ 3237/23.



Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Das öffentliche Gut hinsichtlich des aus der Vermessungsurkunde der Geomet Wallmann&Göschl Ziviltechniker GmbH, 8940 Liezen mit der GZ 3237/23 ersichtlichen Trennstücks 1 von Grundstück Nr. 567/4 KG 67406 einliegend in der EZ 500 im Ausmaß von 4 m² wird aufgelassen und in das freie Gemeindevermögen überführt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

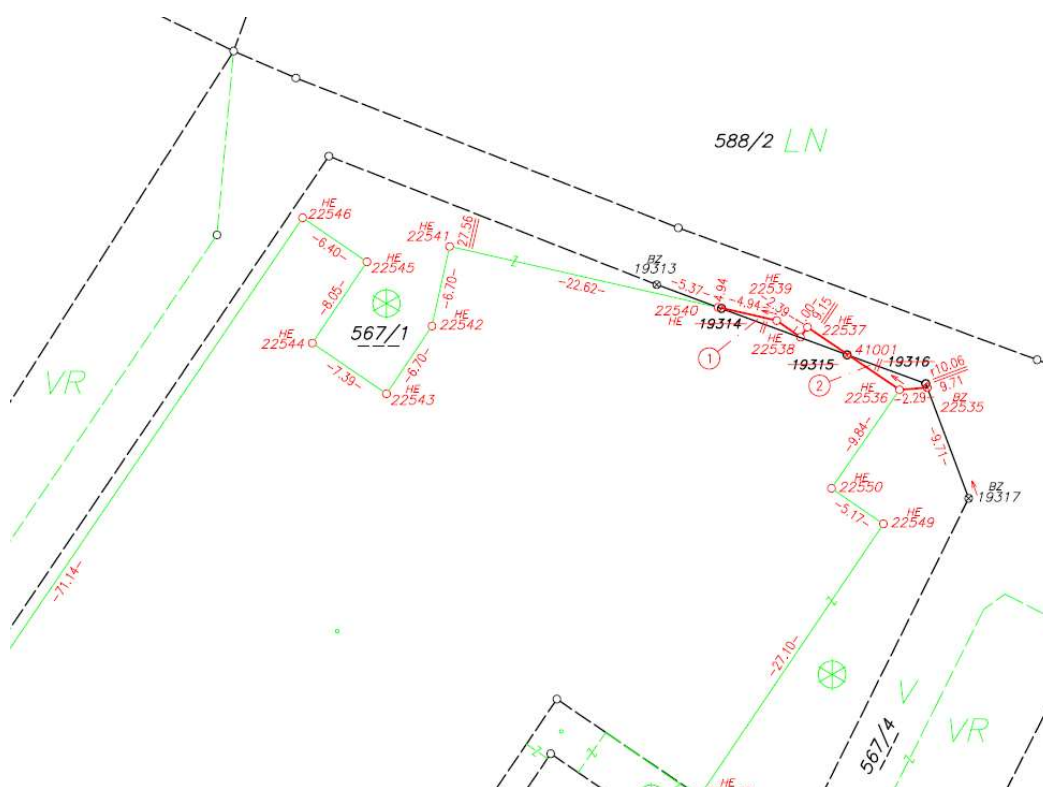
23.

Abschluss eines Tauschvertrages mit der FM Zone Eisenhof GmbH über den flächengleichen Tausch von Teilflächen der Grundstücke Nr. 567/1 und 567/4 jeweils KG 67406 Liezen

FR Stefan Wasmer berichtet, das Grundstück Nr. 567/4 KG 67406 Liezen einliegend in der EZ 500 ist Öffentliches Gut (Stadtgemeinde Liezen und soll ein Trennstück mit 4m² (Trennstück 1) zum Grundstück Nummer 567/1 KG 67406 Liezen einliegend in der EZ 1298 zugeschlagen werden.

Im Gegenzug soll vom Grundstück Nr. 567/1 KG 67406 Liezen einliegend in der EZ 1298, welches sich im Eigentum der FM Zone Eisenhof GmbH befindet ein Trennstück mit 4 m² (Trennstück 2) dem öffentlichen Gut Grundstück Nr. 567/4 KG 67406 Liezen einliegend in der EZ 500 zugeschrieben werden.

Der Zweck ist ein flächengleicher Tausch gemäß beiliegender Vermessungsurkunde erstellt von der Geomet Wallmann&Göschl Ziviltechniker GmbH, 8940 Liezen mit der GZ 3237/23.



Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Das Trennstück 1 von Grundstück Nr. 567/4 im Ausmaß von 4 m² wird dem Grundstück 567/1 zugeschrieben und das Trennstück 2 von Grundstück 567/1 im Ausmaß von 4 m² gem. Teilungsurkunde mit der GZ 3237/23 erstellt von Geomet Wallmann & Göschl

Ziviltechniker GmbH, wird dem Grundstück Nr.567/4 zugeschrieben und nachfolgender Tauschvertrag beschlossen:

Tauschvertrag

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Liezen, 8940 Liezen, Rathausplatz 1 und der FM Zone Eisenhof GmbH, FN 476056h, 5310 Mondsee, Herzog Odilo-Straße 5, wie folgt:

§ 1 Tauschobjekte

Die FM Zone Eisenhof GmbH ist Eigentümerin des Grundstückes Nummer 567/1 KG 67406 Liezen, einliegend in der EZ 1298.

Die Stadtgemeinde Liezen ist Eigentümerin des Grundstückes-Nummer 567/4 KG 67406 Liezen, einliegend in der EZ 500.

Gegenstand dieses Rechtsgeschäftes ist der Tausch der gemäß dem Teilungsplan der GEOMET Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH, GZ: 3237/23, das Trennstück 1 bildenden Teilfläche des Grundstückes Nummer 567/4 KG 67406 Liezen mit einem Ausmaß von 4 m² gegen die gemäß demselben Teilungsplan das Trennstück 2 bildenden Teilfläche des Grundstückes Nummer 567/1 KG 67406 Liezen im Ausmaß von ebenfalls 4 m². Die Kosten für diesen Tausch hat die FM Zone Eisenhof GmbH zu tragen.

§ 2 Willenseinigung

Es übertragen einander tauschweise in Besitz und Eigentum die FM Zone Eisenhof GmbH an die Stadtgemeinde Liezen und diese übernimmt von ersterer die gemäß dem Teilungsplan der GEOMET Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH, GZ: 3237/23, das Trennstück 2 bildende Teilfläche des Grundstückes Nummer 567/1 KG 67406 Liezen, EZ 1298, im Ausmaß von 4 m² sowie die Stadtgemeinde Liezen an die FM Zone Eisenhof GmbH und diese übernimmt von ersterer die gemäß dem Teilungsplan der GEOMET Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH, GZ: 3237/23, das Trennstück 1 bildende Teilfläche des Grundstückes Nummer 567/4 KG 67406 Liezen, EZ 500, im Ausmaß von 4 m² so wie diese Grundstücke derzeit liegen und stehen und den Parteien aus eigener Ansicht genau bekannt sind.

§ 3 Wertausgleich

Der Tausch der in § 1 dieses Vertrages genannten Grundstücke erfolgt ohne monetäre Abgeltung.

§ 4

Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung/Anfechtungsverzicht

Der in § 3 dieses Vertrages vereinbarte Wertausgleich ist das Ergebnis der übereinstimmenden Bewertung der Tauschobjekte. Die Parteien haben die wirtschaftliche Bewertung nach fremdüblichen Kriterien, Preisen und vor dem Hintergrund der bestehenden Belastungen und notwendigen Investitionen vorgenommen.

Die Parteien werden sich daher auch für den Fall, dass der Wert von Leistung und Gegenleistung zueinander unverhältnismäßig sein sollte, zu dem im gegenständlichen Vertrag festgesetzten Wertausgleich zwischen Leistung und Gegenleistung bekennen. Die Vertragsparteien verzichten auf eine Anfechtung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer, insbesondere wegen Irrtums oder Verkürzung über die Hälfte. Ausgenommen sind nur solche Gründe, auf die von Gesetzes wegen nicht verzichtet werden kann.

§ 5

Haftung und Gewährleistung

Die Vertragsparteien erklären, die Tauschobjekte eingehend besichtigt und für ihre Zwecke als geeignet befunden zu haben. Zustand, Lage, Beschaffenheit und Ausmaß der vertragsgegenständlichen Liegenschaften sind den Vertragsparteien bekannt. Sie übernehmen diese demnach im derzeitigen Zustand, wie sie derzeit liegen und stehen.

Die Vertragsparteien haften weder für einen bestimmten Zustand der Tauschobjekte noch für eine bestimmte Verwendbarkeit, Eigenschaft oder Beschaffenheit derselben.

§ 6

Übergangszeitpunkt

Die Übergabe und Übernahme der Tauschobjekte unter Übergang von Besitz und Genuss, Vorteil, Last und Gefahr gilt mit beidseitiger Unterfertigung dieses Tauschvertrages als vollzogen.

§ 7

Kosten, Gebühren und Abgaben

Die Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben der Errichtung und Verbücherung des Vertrages, sowie die Kosten der Unterschriftenbeglaubigungen werden von der FM Zone Eisenhof GmbH zur Gänze getragen.

Die auf die tauschgegenständliche Teilfläche des Grundstückes Nr. 567/1 KG 67409 Reithal entfallende Grundsteuer sowie alle sonstigen auf dieses Tauschobjekt entfallenden Steuern und Abgaben werden ab dem in § 6 dieses Tauschvertrages genannten Zeitpunkt von der Stadtgemeinde Liezen übernommen.

Die auf die tauschgegenständliche Teilfläche des Grundstückes Nr. 567/4 KG 67409 Reithtal entfallende Grundsteuer sowie alle sonstigen auf dieses Tauschobjekt entfallenden Steuern und Abgaben werden ab dem in § 6 dieses Tauschvertrages genannten Zeitpunkt von der FM Zone Eisenhof GmbH übernommen.

§ 8

Aufsandungserklärung

Die FM Zone Eisenhof GmbH erteilt ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Tauschvertrages, ob der ihr gehörigen, in § 1 dieses Vertrages näher beschriebenen, gemäß dem Teilungsplan der GEOMET Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH, GZ: 3237/23, das Trennstück 2 bildenden Teilfläche des Grundstückes Nummer 567/1 KG 67406 Liezen, EZ 1298, das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Liezen grundbücherlich einverleibt bzw. diese Teilfläche in das öffentliche Gut übernommen werden kann.

Die Einverleibung kann von beiden Vertragspartnern beantragt werden.

Weiters erteilt die FM Zone Eisenhof GmbH ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Tauschvertrages, ob der ihr gehörigen Liegenschaft EZ 1298, KG 67406 Liezen, die Abschreibung der in § 1 dieses Vertrages näher beschriebenen, gemäß dem Teilungsplan der GEOMET Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH, GZ: 3237/23, das Trennstück 2 bildenden Teilfläche des Grundstückes Nummer 567/1 KG 67406 Liezen erfolgen kann und dieses Grundstück dem öffentlichen Gut, Grundstück Nr. 567/4 KG 67406 Liezen, EZ 500, zugeschrieben werden kann.

Die Stadtgemeinde Liezen erteilt ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Tauschvertrages, ob der ihr gehörigen, in § 1 dieses Vertrages näher beschriebenen, gemäß dem Teilungsplan der GEOMET Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH, GZ: 3237/23, das Trennstück 1 bildenden Teilfläche des Grundstückes Nummer 567/4 KG 67406 Liezen, EZ 500, das Eigentumsrecht für die FM Zone Eisenhof GmbH grundbücherlich einverleibt werden kann.

Die Einverleibung kann von beiden Vertragspartnern beantragt werden.

Weiters erteilt die Stadtgemeinde Liezen ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Tauschvertrages, ob der ihr gehörigen Liegenschaft EZ 500, KG 67406 Liezen, die Abschreibung der in § 1 dieses Vertrages näher beschriebenen, gemäß dem Teilungsplan der GEOMET Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH, GZ: 3237/23, das Trennstück 1 bildenden Teilfläche des Grundstückes Nummer 567/4 KG 67406 Liezen erfolgen kann und dieses Grundstück dem im Eigentum der FM Zone Eisenhof befindlichen Grundstück Nr. 567/1 KG 67406 Liezen, EZ 1298, zugeschrieben werden kann.

§ 9

Aufsichtsbehördliche Genehmigung/Aufschiebende Bedingung

Das gegenständliche Rechtsgeschäft fällt in den Anwendungsbereich des § 90 Abs 1 Z1 Stmk. GemO und bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, der Steiermärkischen Landesregierung gemäß § 90 Abs 5 Stmk. GemO.

Das gegenständliche Rechtsgeschäft steht daher unter der aufschiebenden Bedingung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Gemäß § 90 Abs 5 Stmk. GemO entsteht für die Verkäuferin bis zu diesem Zeitpunkt keine Leistungspflicht und haftet diese auch nicht für einen Schaden, der nur deswegen eingetreten ist, weil die Aufsichtsbehörde die Genehmigung versagt hat.

§ 10

Urkundenausfertigung

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, welche nach Verbücherung als gemeinschaftliche Urkunde von der Stadtgemeinde Liezen in Verwahrung genommen wird. Die FM Zone Eisenhof GmbH erhält eine einfache Kopie.

§ 11

Genehmigung des Gemeinderates

Dieser Tauschvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen vom 14.03.2023 zu Tagesordnungspunkt 23., GZ: AD 840/05_GR vom 14.03.2023_TOP 23. genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

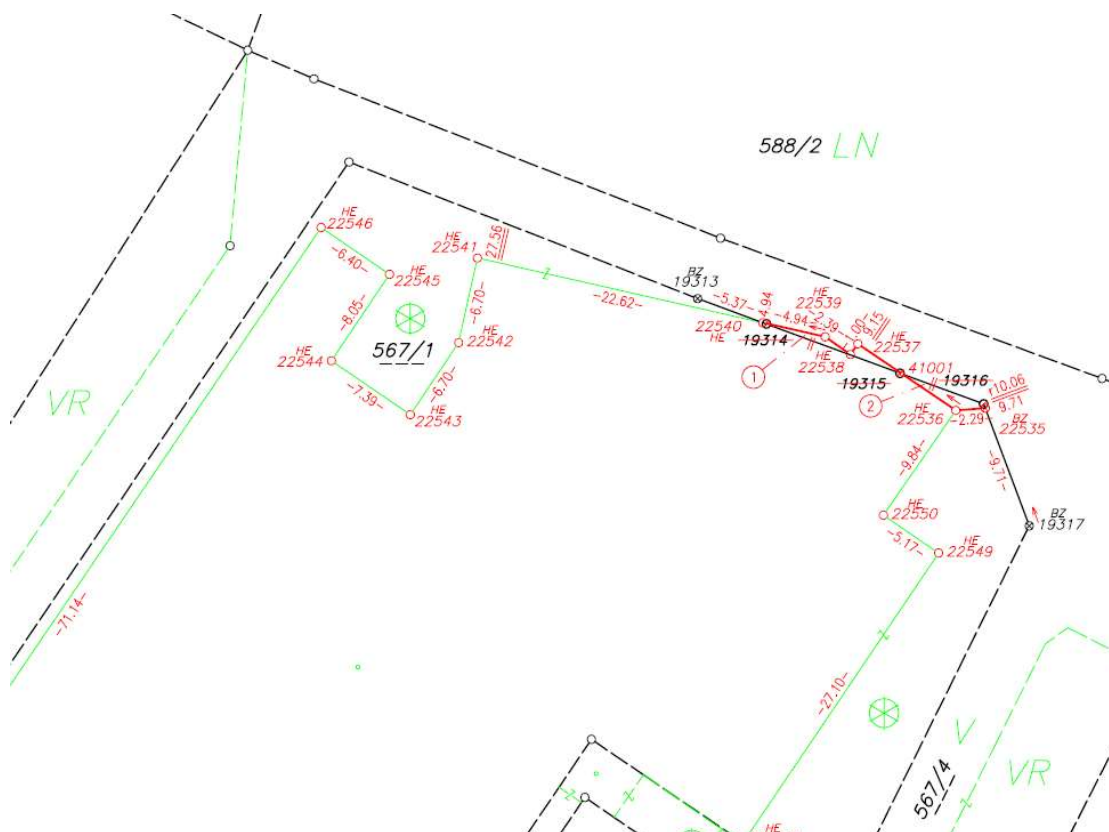
24.

Übernahme einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 567/1 KG 67406 Liezen in das öffentliche Gut

FR Stefan Wasmer berichtet, das Grundstück Nr. 567/4 KG 67406 Liezen einliegend in der EZ 500 ist Öffentliches Gut (Stadtgemeinde Liezen und soll ein Trennstück mit 4m² (Trennstück 1) zum Grundstück Nummer 567/1 KG 67406 Liezen einliegend in der EZ 1298 zugeschlagen werden.

Im Gegenzug soll vom Grundstück Nr. 567/1 KG 67406 Liezen einliegend in der EZ 1298, welches sich im Eigentum der FM Zone Eisenhof GmbH befindet ein Trennstück mit 4 m² (Trennstück 2) dem öffentlichen Gut Grundstück Nr. 567/4 KG 67406 Liezen einliegend in der EZ 500 zugeschrieben werden.

Der Zweck ist ein flächengleicher Tausch gemäß beiliegender Vermessungsurkunde erstellt von der Geomet Wallmann&Göschl Ziviltechniker GmbH, 8940 Liezen mit der GZ 3237/23.



Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Das Trennstück 2, welches aus der Vermessungsurkunde der Geomet Wallmann&Göschl Ziviltechniker GmbH, 8940 Liezen mit der GZ 3237/23 ersichtlich ist, wird dem Grundstück 567/4 KG 67406 Liezen einliegend in der EZ 500 zugeschrieben und gleichzeitig dem öffentlichen Gut zugeschrieben und öffentlich erklärt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

25.

Tagesbetreuung für ältere Menschen in Liezen – Abschluss eines Verrechnungsvertrages mit dem Land Steiermark

FR Stefan Wasmer berichtet, im Herbst 2022 wurde das Tageszentrum zur Betreuung älterer Menschen in Liezen fertiggestellt und vom Land Steiermark, Abteilung 8, abgenommen.

Damit das Tageszentrum in Betrieb gehen kann, ist ein Verrechnungsvertrag erforderlich. Ursprünglich war vorgesehen, dass dieser Vertrag zwischen dem Land Steiermark, Abteilung 8, und dem Sozialhilfeverband Liezen abgeschlossen wird, nachdem zwischen diesem und der Stadtgemeinde Liezen ein Kompetenzübertragungsvertrag zustande gekommen ist. Dieser Kompetenzübertragungsvertrag wurde im Herbst 2022 aufgrund gleichlautender Beschlüsse der Verbandsversammlung des SHV sowie des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen abgeschlossen und dem Land Steiermark, Abteilung 7, zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung übermittelt.

Nach zahlreichen Gesprächen zwischen dem Land Steiermark, Abteilungen 7, 8 und 17, dem Sozialhilfeverband und politischen Vertretern der Stadtgemeinde Liezen sowie dem Stadtamt wurde am 28.02.2023 final mitgeteilt, dass der Abschluss des Verrechnungsvertrages durch den Sozialhilfeverband aufgrund dessen bevorstehenden Auflösung nicht erfolgen kann. Dass der neu gegründete Pflegeverband nicht befugt ist, diesen Vertrag anstelle des Verrechnungsvertrages mit dem Land abzuschließen, ist bereits im Vorfeld festgestanden, da hierfür eine entsprechende Rechtsgrundlage fehlt.

Gemäß Mitteilung des Landes Steiermark, Abteilung 8, vom 02.03.2023 ist jedoch nunmehr, aufgrund eines kurzfristig gefassten Beschlusses der Landesregierung, der Abschluss des Verrechnungsvertrages durch das Land Steiermark direkt mit der Stadtgemeinde Liezen möglich.

Finanzreferent Wasmer, MSc. führt weiters aus, die Frist für die Endabrechnung für das Tageszentrum ist derzeit der 31. März 2023. Bis zu diesem Zeitpunkt muss auch der Verrechnungsvertrag abgeschlossen sein. Gemäß Mitteilung der Förderstelle, das ist die Abt. 17 beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, ist eine Verlängerung dieser Frist bis zum Jahresende problemlos möglich.

2. Vizebürgermeister Gojer möchte wissen, warum das Tageszentrum in Irdning in Betrieb gehen kann und jenes in Liezen nicht, obwohl die Antragsstellung für das Tageszentrum in Liezen zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist.

2. Vizebürgermeister Gojer geht daher davon aus, dass ein Fehler passiert ist und möchte wissen, wo dieser zu finden ist.

1. Vizebürgermeister Albert Krug stellt klar, dass das Tageszentrum in Irdning direkt vom Pflegeverband und nicht von der Gemeinde betrieben wird. Das Tageszentrum in Liezen wird jedoch von der Gemeinde selbst betrieben.

Für eine Übernahme durch den Pflegeverband besteht derzeit keine Rechtsgrundlage. Abschließend weist 1. Vizebürgermeister Krug darauf hin, dass bei der Abwicklung der Förderung sowie der Errichtung des Tageszentrums seitens der Stadtgemeinde Liezen alles korrekt abgehandelt wurde. Dies wurde auch vom Land Steiermark bestätigt.

Stadtrat Raimund Sulzbacher stimmt den Ausführungen von 1. Vizebürgermeister Krug zu und stellt klar, dass der Pflegeverband das Tageszentrum nur dann übernehmen kann, wenn die derzeitige Rechtsgrundlage, dies ist das Pflegeverbandsgesetz, entsprechend abgeändert wird.

Weiters informiert Stadtrat Sulzbacher, dass in Liezen andere Verhältnisse als in Irdning vorliegen, da das Tageszentrum in Liezen von der Gemeinde selbst betrieben werden soll und die Betriebsführung durch die Volkshilfe aufgrund vertraglicher Vereinbarung erfolgt.

Die Bürgermeisterin weist darauf hin, dass der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Tageszentrums gut zu überlegen ist.

Stadtrat Sulzbacher stellt klar, dass das Tageszentrum aufgrund der großen Nachfrage und der Schließung der Tagesbetreuung in Lassing dringend benötigt wird. Andererseits muss jedoch eingeräumt werden, dass es für die Liezener Gemeindefinanzen umso besser ist, je später das Tageszentrum eröffnet wird.

Gemeinderätin Susanne Köck kehrt in den Sitzungssaal zurück.

Aus Sicht von Finanzreferent Wasmer, MSc. wäre ein schnellstmögliche faire Regelung der Kostentragung und eine schnellstmögliche Öffnung des Tageszentrums wünschenswert.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt mit dem Land Steiermark hinsichtlich der Tagesbetreuung für ältere Menschen in Liezen nachstehenden Verrechnungsvertrag:

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 Gesundheit und Pflege
GZ: ABT08GP-173188/2019-13



Das Land
Steiermark

→ Fachabteilung Gesundheit
und Pflegemanagement

Referat Pflegemanagement

Verrechnungsvertrag

Präambel

Die Tagesbetreuung ist ein Angebot für Menschen ab 60 Jahren, die Bundespflegegeld beziehen und in ihrer Lebensgestaltung Unterstützung benötigen bzw. deren An- und Zugehörige entlastet werden wollen.

Die älteren Menschen nehmen Betreuung im Tageszentrum tagsüber in Anspruch, wohnen jedoch weiterhin in ihrer vertrauten Umgebung zu Hause. Die Tagesbetreuung für ältere Menschen gewährleistet Betreuung an einem oder mehreren Tagen von Montag bis Freitag durch qualifiziertes Personal.

Der vorliegende Vertrag enthält nunmehr die Ab- und Verrechnungsbestimmungen, welche zwischen den Vertragspartnern, das sind das Land Steiermark auf der einen Seite und die Stadtgemeinde Liezen auf der anderen Seite, gelten. Die Vorgaben zur Erfüllung dieses Vertrages sind in den Qualitätsstandards „Tagesbetreuung für ältere Menschen“ enthalten.

Der Verrechnungsvertrag wird abgeschlossen am unten angeführten Tage, mit Wirksamkeit vom, zwischen dem Land Steiermark, p.A. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 8 Gesundheit und Pflege, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement, 8010 Graz, Friedrichgasse 9, als Förderungsgeber, im folgenden kurz Förderungsgeber genannt, einerseits

und

der Stadtgemeinde Liezen, Rathausplatz 1, 8940 Liezen, als Vertragspartner, am Standort Alte Gasse 19, 8940 Liezen für 12 Plätze, im Folgenden kurz Vertragspartner genannt, andererseits

wie folgt:

I. Grundlagen des Verrechnungsvertrages

1. Die Anlage lt. Regierungssitzungsbeschluss GZ: ABT08GP-36996/2023-1 (Qualitätsstandard „Tagesbetreuung für ältere Menschen“), im Folgenden kurz „Qualitätsstandard“ genannt, und die Anlage lt. Regierungssitzungsbeschluss GZ: ABT08GP-36996/2023-1 (Kund*innentarifliste „Ermittlung der zumutbaren Eigenleistung“) sind Bestandteil des Verrechnungsvertrages. Zur Ermittlung der zumutbaren Eigenleistung dem Grunde nach (Einkommensdefinition) wird die von der Landesregierung am 16.02.2023 (GZ: ABT08GP-4038/2023-13) beschlossene Richtlinie zur „Definition und Ermittlung des Einkommens für Soziale Dienste der Steiermark iSd § 16 SHG“ herangezogen und bildet ebenfalls einen Bestandteil dieses Verrechnungsvertrages. Das in der Regierungssitzung am 16.02.2023 (GZ: ABT08GP-36996/2023-1) beschlossene Normkostenmodell sowie die sich daraus ergebenden Normkosten sind Grundlage für die Berechnung der Höhe der Förderung je Kund*in durch das Land Steiermark.
2. Der Vertragspartner verpflichtet sich die Mitarbeiter*innen gemäß dem Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich/SWÖ-KV idgF zu entlohnen. Erfolgt die Entlohnung auf Basis eines

anderen Kollektivvertrages, darf daraus keine Schlechterstellung für das Kollektiv der Mitarbeiter*innen im Vergleich zur SWÖ-KV Entlohnung entstehen.

II. Auszahlung der Förderungsmittel

1. Die Auszahlung der Förderungsmittel gemäß des gegenständlichen Verrechnungsvertrages erfolgt vierteljährlich im Nachhinein (Folgemonat) betreffend das jeweils vorangegangene Quartal (1.1. bis 31.3.; 1.4. bis 30.6.; 1.7. bis 30.9.; 1.10. bis 31.12.) auf Anforderung und Rechnungslegung durch den Vertragspartner binnen 30 Kalendertagen ab Einlangen des Anforderungsschreibens (Rechnung) beim Förderungsgeber, Abteilung 8 Gesundheit und Pflege, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement, Friedrichgasse 9, 8010 Graz, auf ein vom Vertragspartner bekanntzugebendes Konto, wenn die Rahmenbedingungen gemäß dieses Verrechnungsvertrages im jeweils Bezug habenden Quartal eingehalten wurden. Rechnungen, welche verspätet einlangen, können nicht mehr verrechnet werden.
2. Jedes vom Vertragspartner vorzulegende Anforderungsschreiben hat zu seiner Wirksamkeit im Sinne des Punktes II.1. dieses Verrechnungsvertrages das ausgefüllte Excel-Dokument „Kostenerhebung und Kund*innenstatistik“ zu enthalten.
3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die in Punkt II.2. verlangten Daten in eine vom Fördergeber eingerichtete internetbasierende Datenbank einzutragen, sofern eine diesbezügliche schriftliche Verständigung durch den Förderungsgeber stattfindet.

Wird die Errichtung von Tageszentren, die Sanierung von Räumlichkeiten zum Zwecke der Tagesbetreuung oder die Betriebs- und Geschäftsausstattung zu Teilen oder zur Gänze durch die Inanspruchnahme von EU-Fördermitteln (ELER) finanziert, so sinken die Normkosten um diese Kostenpositionen, so dass im Ergebnis die Zuzahlung der öffentlichen Hand niedriger ist. – Die Kund*innentarife bleiben dadurch dieselben, es reduzieren sich lediglich die Auszahlungsbeträge der öffentlichen Hand. Wobei darauf zu achten ist, dass die Inanspruchnahme von diesen EU-Fördermitteln mit einer 10jährigen Betriebspflicht als Tageszentrum verbunden ist.

Wenn die Gemeinde um ELER-Mittel ansucht, hat sich diese vertraglich zu verpflichten, das Tageszentrum in den mit ELER-Mittel errichteten Räumlichkeiten selbst oder durch Dritte zu betreiben.

III. Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieses Verrechnungsvertrages

1. zur Einhaltung der, lt. Sitzung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Februar 2023 (GZ: ABT08GP-36996/2023-1), beschlossenen Qualitätsstandards „Tagesbetreuung für ältere Menschen“.
2. der Kundin*dem Kunden ein Entgelt exkl. USt, gemäß Kund*innentarifliste „Ermittlung der zumutbaren Eigenleistung“ (Regierungssitzungsbeschluss mit GZ: ABT08GP-36996/2023-1) je Betreuungstag bzw. -halbtage, in Rechnung zu stellen. Die Einkommensermittlung erfolgt gemäß Richtlinie „Definition und Ermittlung des Einkommens für Soziale Dienste Steiermark iSd § 16 SHG“. Die Ermittlung der zumutbaren Eigenleistung erfolgt bei Aufnahme von Neukund*innen und zumindest einmal jährlich. Spätestens die März-Leistungen sind mit dem aktuellen Einkommen zu verrechnen.
3. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten/Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung gemäß Qualitätsstandard und der Einhaltung der sonstigen Verpflichtungen, Bedingungen und Auflagen, die aus diesem Verrechnungsvertrag bestehen, jederzeit zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt, zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen, sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen des Vertragspartners

beziehungsweise von überwiegend im Einfluss des Vertragspartners stehender Unternehmen zu gewähren, wo immer sich diese befinden, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und eine Überprüfung der Qualität der Erbringung der Leistungen direkt bei den Personen, die Tagesbetreuung für ältere Menschen in Anspruch nehmen, zu ermöglichen; die gesetzlich vorgegebenen Aufbewahrungsfristen sind einzuhalten.

4. eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Verrechnungsvertrag rechtswirksam zu überbinden.
5. dem Förderungsgeber alle Ereignisse, welche die Erreichung des Förderungszweckes innerhalb des Förderungszeitraumes verzögern oder unmöglich machen unverzüglich anzuzeigen.
6. dem Förderungsgeber jeden Betreiberwechsel anzuzeigen.
7. dem Fördergeber alle für statistische Zwecke (z.B. Pflegedienstleistungsstatistik) angefragten Daten entweder in eine vom Fördergeber genannte (webbasierte) Datenbank regelmäßig, vollständig und richtig einzutragen. Wenn der Vertragspartner einen Dritten (Dienstleistungsanbieter) dazu beauftragt, hat der Vertragspartner dafür Sorge zu tragen, dass der Dritte der vorgenannten Verpflichtung entspricht.
8. dafür zu sorgen, dass er
 - alle erforderlichen Maßnahmen nach geltendem Datenschutz trifft,
 - für die Übermittlung von personenbezogenen Daten der älteren Menschen, einschließlich Daten besonderer Kategorien gem. Art. 9 DSGVO (z.B. Gesundheitsdaten, etc.) an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 8 Gesundheit und Pflege, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement zum Zwecke der Überprüfung der Förderungsgewährung, Förderungsabrechnung und Förderungskontrolle eine ausreichende Rechtsgrundlage im Sinne der Datenschutz- Grundverordnung besitzt und
 - die betroffenen Personen darüber informiert, dass deren Daten zum Zwecke der Förderungsgewährung, Förderungsabrechnung und Förderungskontrolle an die Landesregierung übermittelt werden und von dieser allenfalls gemäß Punkt VII.2. weitergegeben werden müssen.

IV. Folgen der Vertragsverletzung

1. Dem Land Steiermark, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 8 Gesundheit und Pflege, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement, Friedrichgasse 9, 8010 Graz steht das Recht zu, bereits zur Auszahlung gekommene und dem Land Steiermark nicht rückerstattete Beträge zurückzufordern bzw. zur Auszahlung anstehende Beträge zurückzuhalten, wenn
 - a. der Vertragspartner seine auf Grund dieses Verrechnungsvertrages übernommenen Verpflichtungen gemäß dem Qualitätsstandard, der „Ermittlung der zumutbaren Eigenleistung“, der Einkommensdefinition „Definition und Ermittlung des Einkommens für Soziale Dienste der Steiermark iSd § 16 SHG“ nach schriftlicher Abmahnung innerhalb einer Frist nicht einhält, oder
 - b. die Gewährung dieser Förderung durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Vertragspartners gegenüber dem Land Steiermark unwahre Angaben gemacht wurden.
2. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich um Zinsen in Höhe von 4 % p.a. ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung von Förderungsmitteln gemäß Punkt II. dieses Verrechnungsvertrages.
3. Der Vertragspartner ist verpflichtet Rückerstattungen gemäß Punkt IV.1. lt. Verrechnungsvertrag unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einforderung durch das Land Steiermark, auf das

vom Fördergeber bekanntgegebene Konto, unter Angabe der im Vertragskopf genannten GZ, zur Überweisung zu bringen.

V. Befristung, Änderungen, Kündigung

1. Die gegenständliche Vereinbarung ist bis zu allfälligen Änderungen des Qualitätsstandards befristet. Eine Verständigung über die Änderungen wird von Seiten des Landes unaufgefordert ergehen.
2. Allfällige Änderungen der Definition und Ermittlung des Einkommens für Soziale Dienste Steiermark iSd § 16 SHG idGF, Valorisierung (Ermittlung der zumutbaren Eigenleistung, siehe Punkt I.1. der Förderungsvereinbarung) und/oder gesetzliche Änderungen gelten vom Vertragspartner als angenommen, wenn dieser binnen 14 Tagen, nicht widerruft. Eine schriftliche Verständigung der Änderungen wird von Seiten des Landes Steiermark unaufgefordert ergehen.
3. Der gegenständliche Verrechnungsvertrag kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer 12-wöchigen Kündigungsfrist mit Wirkung zu dem Ablauf dieser Frist nächstfolgenden Monatsletzten gekündigt werden.
4. Dem Förderungsgeber steht darüber hinaus das Recht der Kündigung nach Mahnung und Gewährung einer einmonatigen Nachfristsetzung zu,
 - a. wenn der Qualitätsstandard zur Herstellung des vertragskonformen Zustandes widersprochen wird oder diese mangelhaft erfüllt wird.
 - b. wenn der Punkt IV. des gegenständlichen Verrechnungsvertrages durch den Vertragspartner und/oder durch ihre Vertragspartner durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen nicht eingehalten wird.
 - c. wenn der Vertragspartner die datenschutzrechtlichen Ermächtigungen zur Übermittlung und Verarbeitung von Daten gemäß Punkt VII. dieses Vertrages widerruft.

VI. Kontrollrechte

Der Vertragspartner verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieses Verrechnungsvertrages

1. dem Förderungsgeber die Erfüllung des Vertragsgegenstandes gemäß Punkt II.2. bis zu dem in Punkt II.1. genannten Zeitpunkt durch Vorlage von geeigneten Nachweisen zu belegen und diese Nachweise für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren.
2. den Organen des Förderungsgebers, des Landesrechnungshofes Steiermark oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Vertragspartners bzw. von überwiegend im Einfluss des Vertragspartners stehenden Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und eine Überprüfung der Qualität der Erbringung der Leistungen direkt bei den Personen, die „Tagesbetreuung für ältere Menschen“ in Anspruch nehmen, zu ermöglichen.
3. unwiderruflich sein Einverständnis zur Überprüfung aller der dem Vertragspartner zuzurechnenden Konten durch Organe des Landes, insbesondere den Landesrechnungshof, zu geben, jedoch nur betreffend Geldbewegungen während der Dauer der Laufzeit der Förderung.

4. die Prüfung seiner Gebarung bezüglich des Vertragsgegenstandes betreffend den Zeitraum, für den die Förderung gewährt wurde, zuzulassen.
5. eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und dem Förderungsgeber alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten sowie alle Ereignisse unverzüglich anzuzeigen, welche die Realisierung des Förderungsgegenstandes während der Laufzeit der Förderung verzögern oder unmöglich machen.
6. Daten, welche zum Zweck der Evaluierung des Verrechnungsvertrages, hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, und der Einhaltung der Förderbestimmungen, müssen vom Vertragspartner nach Aufforderung durch das Land, in ein vom Land zur Verfügung zu stellendes EDV-Tool/Liste/internetbasierte Datenbank eingetragen werden.

VII. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

1. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsansuchen enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, der Vertragspartner sowie die zu betreuenden Personen betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Verrechnungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
2. Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß
 - a. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontroll-, Planungs- und Steuerungszwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder, die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
 - b. für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht zu übermitteln.
3. Der Name des Vertragspartners oder ihre*seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
4. Angaben zum Vertragspartner, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.
5. Wenn der Vertragspartner sich zur Umsetzung des Verrechnungsvertrages, eines Dritten bedient, hat der Vertragspartner dafür Sorge zu tragen, dass alle Verpflichtungen aus diesem

Verrechnungsvertrag, auf den Dritten überbunden werden.

6. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationseite des Förderungsgebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden sie*ihn betreffenden Punkten veröffentlicht sind:
 - a. zu den ihr*ihm zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit;
 - b. zum dem ihr*ihm zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
 - c. zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

VIII. Vertragsänderung und Nebenabreden

1. Nebenabreden zu diesem Verrechnungsvertrag, welcher Art auch immer, existieren nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle auf diesen Vertrag bezugshabenden Äußerungen, Meldungen, Nachweise etc. bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Verrechnungsvertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

IX. Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsgeschäft österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz.

X. Anlagen

Anlagen (Vertragsbestandteil lt. Punkt I.1. sowie Punkt II.2.)

- Qualitätsstandard „Tagesbetreuung für ältere Menschen“
- Normkostenberechnung
- Richtlinie zur Definition und Ermittlung des Einkommens für Soziale Dienste Steiermark iSd § 16 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz idgF
- Kund*inentarifliste „Ermittlung der zumutbaren Eigenleistung“
- „Kostenerhebung und Kund*innenstatistik“

Dieser Verrechnungsvertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche dem Förderungsgeber verbleibt. Der Vertragspartner erhält eine kostenfreie Abschrift.

Dieser Verrechnungsvertrag wurde von allen Vertragsparteien genau gelesen, zur Kenntnis genommen und vorbehaltlos genehmigt.

Graz, am
Für das Land Steiermark
Der Fachabteilungsleiter i.V.

....., am
Der Vertragspartner

.....

Vorbehaltlich der Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage durch den Landesgesetzgeber beschließt der Gemeinderat weiters, dass die Stadtgemeinde Liezen beim Pflegeverband Liezen beantragt, dass dieser die Tagesbetreuung für ältere Menschen in Liezen übernimmt und anstelle der Stadtgemeinde Liezen in den zwischen dieser und der Volkshilfe bestehenden Betreuungsvertrag als Vertragspartner eintritt.

Sollte mit einer Übernahme des Tageszentrums durch den Pflegeverband Liezen der Abschluss eines Verrechnungsvertrages zwischen diesem und dem Land Steiermark einhergehen, wäre der nunmehr zur Beschlussfassung im Gemeinderat vorliegende Verrechnungsvertrag zwischen dem Land Steiermark und der Stadtgemeinde Liezen als gegenstandslos zu betrachten.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

26.

Nachtrag zur Errichtungserklärung der Liezen-Gesäuse-Marketing GmbH

Bürgermeisterin Heinrich, MAS berichtet, in den Gemeinderatssitzungen vom 27.09. sowie vom 08.11.2022 wurde die Gründung der Liezen-Gesäuse-Marketing GmbH beschlossen und die unterfertigte Errichtungserklärung in weiterer Folge an das Firmenbuchgericht übermittelt. Nunmehr hat das Firmenbuchgericht mitgeteilt, dass ein Nachtrag zur Errichtungserklärung erforderlich ist.

Weiters hat das Firmenbuchgericht mitgeteilt, dass der Firmenname „Liezen-Gesäuse-Marketing GmbH“ mangels ausreichender Unterscheidbarkeit nicht genehmigt werden kann. Der Firmenname LIGES-Marketing GmbH erfüllt nach Auskunft des Firmenbuchgerichtes jedoch das Kriterium der Unterscheidbarkeit. Daher soll in der Errichtungserklärung der Liezen-Gesäuse-Marketing GmbH dieser Firmenname durch die Bezeichnung LIGES-Marketing GmbH ersetzt werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

In der Errichtungserklärung der Liezen-Gesäuse-Marketing GmbH wird der Firmenname durch die Bezeichnung LIGES-Marketing GmbH ersetzt. Weiters wird folgender Nachtrag zur Errichtungserklärung errichtet:



NOTARIATSAKT

vom 16.03.2023

aufgenommen von mir, Mag. Michael Preihs, öffentlichem Notar mit dem Amtssitz in Liezen.-----

Im Hause Rathausplatz 1, 8940 Liezen, wohin ich mich über Ersuchen der Parteien hinbegeben habe, ist heute erschienen die nach ihren Angaben eigenberechtigte, mir aus stattgehabter Amtshandlung persönlich bekannter Partei:-----

1. Frau Andrea Heinrich, geboren am 19.09.1967 (neunzehnten September neunzehnhundertsiebenundsechzig),-----
deren Personenidentität und Geburtsdatum mir nachgewiesen wurde durch ihren Reisepass Nummer U 2330454, ausgestellt am 18.07.2017 von der Bezirkshauptmannschaft Liezen, -----
als Bürgermeisterin der **Stadtgemeinde Liezen**, 8940 Liezen, Rathausplatz 1, mit dem Sitz in Liezen -----

deren Personenidentität und Geburtsdatum mir nachgewiesen wurde durch deren vorgelegten Lichtbildausweis -----

und haben vor mir errichtet und zu Akt gegeben den nachfolgenden -----

-----**NACHTRAG ZUR ERRICHTUNGSERKLÄRUNG**-----

-----**VOM 13.02.2023** (dreizehnten Februar zweitausenddreißig)-----

-----aufgrund des Beschlusses vom Landesgericht Leoben zu 24 Fr 620/23 h – 4-----

Erstens-----FIRMA UND SITZ-----

Die Stadtgemeinde Liezen errichtet hiemit eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma -----

-----**Liezen-Gesäuse-Marketing GmbH**-----

mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Liezen.-----

Zweitens-----GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS-----

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Betreibung und Administration eines Gutscheinsystems.-----

- Seite zwei -

(2) Die Gesellschaft ist zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland berechtigt.-----

Drittens-----GESELLSCHAFTSKAPITAL-----

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 35.000,00 (Euro fünfunddreißigtausend) unter Inanspruchnahme der Gründungsprivilegierung gemäß § 10 (Paragraf zehn) b des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Die **Stadtgemeinde Liezen** übernimmt eine Stammeinlage in der Höhe von € 35.000,00 (fünfunddreißigtausend, die gründungsprivilegierte Stammeinlage der Gesellschafterin beträgt € 10.000 (Euro zehntausend) und wird diese zur Gänze bar einbezahlt -----

Die Partei wird darüber informiert, dass jeder Gesellschafter grundsätzlich verpflichtet ist, seine Stammeinlage voll einzubezahlen und Einlagen grundsätzlich nicht zurück gestellt werden dürfen. Für die Aufbringung des Stammkapitals oder für rechtswidrige Leistungen an Gesellschafter (verbotene Einlagenrückgewährung) haften die Gesellschafter grundsätzlich als Gesamtschuldner zur ungeteilten Hand.-----

Aus der Gesellschaft ausscheidende Gesellschafter haften noch fünf Jahre ab dem Zeitpunkt ihres Ausscheidens für auf ihre Stammeinlage offene Leistungen.-----

Die Partei nimmt die durch das Abgabenrechtsänderungsgesetz 2014 (zweitausendvierzehn) geänderten Bestimmungen des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, insbesondere die Rechtsfolgen einer gründungsprivilegierten Gesellschaft, ausdrücklich zur Kenntnis.-----

Die Partei wird über die Bestimmungen und die Rechtsprechung betreffend eigenkapitalersetzende Gesellschafterleistungen sowie Unterkapitalisierung der Gesellschaft informiert und sind daher in Kenntnis, dass weitere persönliche Haftungen der Gesellschafter bei Vorliegen der jeweils geforderten Voraussetzungen auch dann entstehen können, wenn das Stammkapital voll geleistet worden ist. -----

Viertens-----DAUER UND GESCHÄFTSJAHR-----

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden einunddreißigsten Dezember. Die weiteren Geschäftsjahre fallen mit den Kalenderjahren zusammen.-----

Fünftens----- GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG -----

Die Zahl der Geschäftsführer ist nicht begrenzt. Die Gesellschaft wird, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen von ihnen gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Generalversammlung kann, auch wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, einzelnen von ihnen selbständige Vertretungsbefugnisse erteilen. -----

Sechstens-----JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG-----

Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ist ein den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Jahresabschluss mit Gewinn und Verlustrechnung binnen fünf Monaten zu errichten und unverzüglich den Gesellschaftern abschriftlich zu Kenntnis zu bringen.

- Seite drei -

gen. Die Verwendung des Bilanzgewinnes bleibt der Beschlussfassung durch die ordentliche Generalversammlung vorbehalten. Der zur Ausschüttung gelangende Bilanzgewinn wird auf die Gesellschafter im Verhältnis der von ihnen übernommenen Stammeinlagen verteilt. -----

Siebentens --GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE und GEWINNVERTEILUNG -----

- (1) Die nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag den Gesellschaftern vorbehaltenen Beschlüsse werden in der Generalversammlung oder gemäß § 34 GmbH-Gesetz (Paragraf vierunddreißig Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gesetz) im schriftlichen Wege gefasst. Die ordentliche Generalversammlung hat einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres stattzufinden. -----
- (2) Die Generalversammlung wird durch einen Geschäftsführer mittels eingeschriebenen Briefes an sämtliche Gesellschafter unter den der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebenen Anschriften einberufen. Zwischen dem Tag der Aufgabe der Einberufung zur Post und dem Tag der Generalversammlung muss ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen liegen. Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. -----
- (3) In der Generalversammlung gewähren je € 70,- (Euro siebzig) einer übernommenen Stammeinlage eine Stimme. Jedem Gesellschafter steht mindestens eine Stimme zu. -----
- (4) Die Entscheidung über die Verwendung des Bilanzgewinnes ist der Generalversammlung vorbehalten. Die Generalversammlung entscheidet jährlich über die Verwendung des Bilanzgewinnes. -----

Die Gesellschafter können durch einfachen Mehrheitsbeschluss neben der Ausschüttung des Bilanzgewinnes die Bildung von Rücklagen in angemessenem Ausmaß ebenso wie (auch die gesamten) Thesaurierung des Gewinns (Gewinnvortrag) beschließen. -----

Grundsätzlich ist der Bilanzgewinn im Verhältnis der übernommenen Stammeinlagen an die Gesellschafter auszuschütten. Durch einstimmigen Beschluss sämtlicher Gesellschafter kann auch eine vom Verhältnis der Stammeinlagen abweichende Gewinnausschüttung an die Gesellschafter vorgenommen werden. Ein solcher Beschluss gilt immer nur für das beschlussgegenständliche Geschäftsjahr, es können von den Gesellschaftern daraus keine Ansprüche für Folgegeschäftsjahre abgeleitet werden. -----

Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind zur Ausschüttung gelangende Gewinnanteile vierzehn Tage nach Beschlussfassung über die Gewinnverteilung zur Zahlung an die Gesellschafter fällig. -----

Die Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer erlassen, in der Art und Ausmaß der zulässigerweise zu bildenden Rücklagen näher geregelt werden. -----

Achtens ----- ÜBERTRAGUNG UND TEILUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN -----

- (1) Die Geschäftsanteile sind grundsätzlich teilbar, übertragbar und vererblich. -----
- (2) Im Falle einer beabsichtigten Abtretung eines Geschäftsanteiles steht den Mitgesellschaftern an diesem Geschäftsanteil ein Aufgriffsrecht unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlage zu. Der Abtretungspreis hat der zum Zeitpunkt der Ausübung dieses Rechtes auf die Stammeinlage geleisteten Einzahlung zu entsprechen. -----

Neuntens ----- KÜNDIGUNG -----

- (1) Die Gesellschaft kann von den Gesellschaftern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten mittels eingeschriebenen Briefes an die übrigen Gesellschafter auf das Ende eines Geschäftsjahres aufgekündigt werden. -----
- (2) Die Kündigung hat die Auflösung der Gesellschaft zur Folge. Die übrigen Gesellschafter sind jedoch berechtigt, die Gesellschaft fortzusetzen, wenn sie oder von ihnen einvernehmlich namhaft gemachte Dritte den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters um einen Abtretungspreis übernehmen, der der vom kündigenden Gesellschafter auf die Stammeinlage geleisteten Einzahlung entspricht. -----

Zehntens ----- BEKANNTMACHUNGEN -----

Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter werden durch eingeschriebenen Brief an die der Gesellschaft zuletzt bekanntgegebene Anschrift vorgenommen. -----

Elftens ----- GRÜNDUNGSKOSTEN -----

Die mit der Errichtung und Registrierung der Gesellschaft verbundenen Kosten und Abgaben bis zum Höchstbetrag von € 1.000,00 (Euro eintausend) werden von der Gesellschaft getragen. Die Gründungskosten sind mit der Höhe der tatsächlich aufgewendeten Beträge als Ausgaben in die erste Jahresrechnung einzustellen. -----

Zwölftens ----- GENERALKLAUSEL -----

Die Vertragspartei erteilt ihre ausdrückliche Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogenen und sonstigen, mit diesem Rechtsgeschäft zusammenhängenden Daten in elektronischer Form, insbesondere auch deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verkehrsverkehrs. Wir bestätigen auch vom Urkundenverfasser explizit auf die EU-Datenschutzrichtlinie hingewiesen worden zu sein, und erteilen auch die Zustimmung zur Verwendung unserer Daten im Rahmen der notariellen Tätigkeit, sowie die Weitergabe an die Amtsnachfolger des Urkundenverfassers. -----

Soweit durch diesen Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung nichts anderes bestimmt wird, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. -----

- Seite fünf -

Dieser Notariatsakt wurde den Parteien wörtlich und deutlich vorgelesen, von ihnen genehmigt, und mit der Bestimmung, dass von diesem Notariatsakt beliebig viele Ausfertigungen an sie selbst, an die Gesellschaft und ihre Organe sowie an das Firmenbuch des Landes- als Handelsgerichtes Leoben erteilt werden können, vor mir unterschrieben.-----

Die diesem Nachtrag zugrunde liegende Urkunde wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 27.09.2022 (siebenundzwanzigsten September zweitausendzweiundzwanzig) unter laufender Nummer/GZ/Top 17, sowie in seiner Sitzung vom 08.11.2022 (achten November zweitausendzweiundzwanzig) unter laufender Nummer /GZ/Top 17 beschlossen (Stmk. GemO, § 63 Abs. 2).-----

Dieser Nachtrag wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 14.03.2023 (vierzehnten März zweitausenddreißig) unter laufender Nummer/GZ/Top NUMMER IST NOCH EINZUFÜGEN beschlossen (Stmk. GemO, § 63 Abs. 2).-----

Liezen, am 16.03.2023 (sechzehnten März zweitausenddreißig)-----

Beschluss: Einstimmig angenommen.

27.

Gewährung einer Subvention an die Stadtmusikkapelle Liezen aus Anlass des 150-jährigen Gründungsjubiläums

Bürgermeisterin Heinrich, MAS berichtet, die Stadtmusikkapelle Liezen feiert 2023 150 Jahre Stadtmusikkapelle Liezen. Zu diesem Anlass wird eine Bezirksgeneralversammlung (06.03.2023) sowie ein Bezirksmusikfest (25.06.2023) stattfinden. Bereits am 27.01.2023 hat eine Besprechung mit den beiden Geschäftsführern der Ennstalhalle Liezen, Mag. Neuhold und Herrn Schuppensteiner, stattgefunden, wo um Unterstützung für dieses Jubiläum gebeten wurde.

Nunmehr ersucht der Obmann, Mag. Michael Fröhlich, auch schriftlich um Unterstützung dieser Veranstaltung wie folgt:

- Nutzung großer Kulturhaussaal für die Bezirksgeneralversammlung am 06.03.2023
- Nutzung der Ennstalhalle für das Festival von Freitag, den 23.06.2023, bis Sonntag, den 25.06.2023 (mit zwei Tage Vor- und einem Tag Nachlauf)
- Nutzung von Tonanlage und Bühnenelementen für das Bezirksmusikfest am 25.06.2023 am Hauptplatz

Damit die Stadtmusikkapelle Zusagen tätigen und Kalkulationen vornehmen kann wird vorgeschlagen im Gemeinderat einen Grundsatzbeschluss zu fassen, wonach die Bürgermeisterin die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH ermächtigt die Stadtmusikkapelle Liezen gemäß dem vorliegenden Ansuchen für die Jubiläumsveranstaltung bzw. Bezirksgeneralversammlung zu unterstützen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt die Bürgermeisterin der Stadt Liezen zu bemächtigen die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH mit der Unterstützung der Feierlichkeiten zu 150 Jahre Stadtmusikkapelle Liezen wie folgt zu beauftragen:

- *Nutzung großer Kulturhaussaal für die Bezirksgeneralversammlung am 06.03.2023*
- *Nutzung der Ennstalhalle für das Festival von Freitag, den 23.06.2023, bis Sonntag, den 25.06.2023 (mit zwei Tagen Vor- und einem Tag Nachlauf)*
- *Nutzung von Tonanlage und Bühnenelementen für das Bezirksmusikfest am 25.06.2023 am Hauptplatz*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

28.

Gewährung der Jahressubvention 2023 an die Stadtmusikkapelle Liezen

Bürgermeisterin Heinrich, MAS berichtet, im September 2020 wurde von der Stadtmusikkapelle Liezen eine Bläserakademie gegründet.

Mit Eingabe vom 02.02.2023 ersucht der Obmann der Stadtmusikkapelle Liezen, Mag. (FH) Michael Fröhlich, die Stadtgemeinde Liezen um Gewährung einer Basissubvention für das Jahr 2023 in der Höhe von € 22.778,00.

Des Weiteren wurde von Obmann Mag. (FH) Michael Fröhlich um eine erneute Subvention für den Betrieb der Bläserakademie für den Zeitraum Juni bis Dezember 2023 in der Höhe von € 4.200,00 ersucht.

In der Sitzung des Stadtrates vom 06.09.2022 wurde der Stadtmusikkapelle Liezen eine Subvention für den Betrieb der Bläserakademie für den Zeitraum Oktober 2022 bis Mai 2023 in Höhe von € 4.800,00 gewährt

Auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses soll das Ansuchen hinsichtlich der Subvention für die Bläserakademie an den Stadtrat verwiesen werden. Die Gewährung der Jahressubvention wird vom Finanz- und Wirtschaftsausschuss befürwortet.

Die Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt daher den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtmusikkapelle Liezen wird für das Jahr 2023 eine Basissubvention in der Höhe von € 22.778,00 gewährt.

Das Ansuchen um Gewährung einer Subvention für die Bläserakademie wird dem Stadtrat zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

29.

Gewährung der Jahressubvention 2023 an den Bezirkskegel-Klub Liezen

Bürgermeisterin Heinrich, MAS berichtet, der Bezirkskegelklub hat im Dezember um eine nachträgliche Subvention für das Jahr 2022 zur Abgeltung der Indexsteigerungen sowie um eine indexangepasste Subvention für das Jahr 2023 angesucht.

Beide Ansuchen wurden vom Gemeinderat vertagt und die Verwaltung beauftragt beim Bezirkskegelklub Unterlagen zu den Einnahmen und Ausgaben sowie der aktuellen finanziellen Lage einzufordern.

Am 07. Februar 2023 fand ein Gespräch mit Herrn ÖR Josef Horn statt. Weitere Anwesende waren Finanzreferent Stefan Wasmer, MSC, Mag. Peter Neuhold und Frau Michaela Mayer.

Herr Horn hatte die angeforderten Unterlagen mit und konnte seitens der Gemeindevorteiler Einsicht genommen werden, ebenfalls wurde der Kontostand per 31.12.2022 vorgelegt.

Aufgrund der vorgelegten Daten verfügt der Kegelklub aktuell über eine solide finanzielle Basis und sind die Indexsteigerungen finanzierbar. Es wird keine Notwendigkeit gesehen für 2022 eine nachträgliche Förderung zu gewähren. Auch eine Indexanpassung für zukünftige Förderungen wird nicht empfohlen.

Es wurde seitens der Gemeinde auch darauf hingewiesen andere Maßnahmen zu prüfen, um die gestiegenen Kosten anderweitig auszugleichen.

Das Gespräch wurde dahingehend beendet, dass der Bezirkskegelklub für 2023 um die Gewährung der Jahressubvention in Höhe von € 6.000,00 ersucht und der Vorstand alternative Einnahmemöglichkeiten prüfen wird. Die 2022 vereinbarte jährliche Berichterstattung des Bezirkskegelklubs bezüglich der finanziellen Gebarung wird nach Möglichkeit noch vor der GR-Sitzung im März erfolgen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt für 2023 eine Jahressubvention für den Bezirkskegelklub in Höhe von € 6.000,00.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Gemeinderat Thomas Wohlmuther verlässt die Gemeinderatssitzung

Die Niederschrift besteht aus 79 Seiten

.....
Andrea Heinrich, MAS
Bürgermeisterin

.....
Angelika Cainelli
Schriftführerin

.....
GR Helmut Laschan
Schriftführer

.....
GRⁱⁿ Jennifer Kolb
Schriftführerin

.....
GR Thomas Wohlmuther
Schriftführer

.....
GR Werner Rinner
Schriftführer

.....
GR August Singer
Schriftführer

.....
Mag. Peter Neuhold
als beauftragter Gemeindebediensteter